



Gemeinde Olsberg

# Natur- und Umweltförderung

Vorstudie

# *IMPRESSUM*

---

**Verfasser:** Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in  
Umweltingenieurwesen  
Fabian Meisser, MSc ETH Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

August 2022

Koch + Partner,  
Im Bifang 2,  
5080 Laufenburg

---

# *INHALTSVERZEICHNIS*

---

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
	<b>Ziele der Vorstudie</b>	<b>6</b>
	<b>Vorgehen</b>	<b>6</b>
	<b>Begriffserläuterungen</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
	<b>Bund und Kanton</b>	<b>9</b>
	<b>Gemeinde Olsberg</b>	<b>11</b>
	Natur- und Umweltförderung heute	13
	Naturschutzverein Olsberg und Ortsbüergemeinde	14
	Landwirtschaft	14
	<b>Sonstige Rahmenbedingungen</b>	<b>15</b>
	ICOMOS	15
	Naturschutzorganisationen	16
<b>3</b>	<b>Vorstudie</b>	<b>17</b>
	<b>Natur- und Umweltförderung</b>	<b>19</b>
	Ziele	19
	Instrumente	21
	Ressourcen	27
	<b>Grobanalyse Kosten-Nutzen-Verhältnis</b>	<b>28</b>
	Einschätzungen und Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten	30
	<b>Weitere Akteure</b>	<b>39</b>
	Externe Anreiz- und Fördermöglichkeiten	39
	Externe Beitragsmöglichkeiten	41
	<b>Massnahmenempfehlung</b>	<b>45</b>
	Ziele definieren	45
	Instrumente wählen	46
	Vorbildfunktion wahrnehmen	46
	Eigene personelle Ressourcen nutzen und wertschätzen	47
<b>4</b>	<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>49</b>
	<b>Entscheidungsgremien</b>	<b>51</b>
	Gemeinderat und ständige Kommissionen	51
	Planungskommission der allgemeinen Nutzungsplanung	51
	Bevölkerung	51
	<b>Die nächsten Schritte</b>	<b>53</b>
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>56</b>

# *EINLEITUNG*

---



1

# Ausgangslage

Mit dem Start der Revision der allgemeinen Nutzungsplanung starteten die zuständigen Kommissionen (Siedlung und Kulturland) der Gemeinde Olsberg 2016 einen anspruchsvollen Dialog über die zukünftige Entwicklung der eigenen Gemeinde.

Ausgangslage für die Revision in Olsberg bildet der Masterplan «Dorfkernzone», welcher von Husistein & Partner AG, Aarau, 2018 ausgearbeitet wurde. Ziel des Masterplanes ist es, die Qualität des Ortsbildes weiterhin zu sichern und gleichzeitig die Umsetzung der Zonenordnung zu erleichtern. In diesem Kontext wurde die zentrale Fragestellung nach Entwicklungsschwerpunkten bezüglich Siedlung und Freiraum das erste Mal gestellt.

2018 nahmen die Gemeindekommissionen für die Siedlungsplanung und den Kulturlandbereich ihre Arbeit zusammen mit dem Planungsbüro Koch + Partner auf. Aus dieser Zusammenarbeit entstand ein angeregter Dialog, bei dem sich eine zentrale Themenstellung für Kommissions- und Gemeindemitglieder herauskristallisierte:

*«Die Siedlungs- und Wohnqualität der ländlich geprägten Gemeinde Olsberg zeichnet sich seit jeher insbesondere durch ihre Freiräume aus.»*

Das Dorfbild wurde in der Vergangenheit unter anderem von Hochstammbäumen geprägt. Nicht nur im Landwirtschaftsgebiet, sondern auch im Siedlungsraum hatten die Bäume wichtige Funktionen und trugen etwa zur ökologischen Vernetzung, zur Hitzereduktion und zur Entstehung eines Naherholungsraums bei. Durch die Veränderungen in der schweizerischen Kulturlandschaft in den letzten Jahrzehnten hat sich das Landschaftsbild auch in Olsberg verändert. Die Kommissionsmitglieder haben erkannt, dass die Siedlungsqualität ihrer Gemeinde vor allem auch aus dem Blickwinkel des Freiraums gedacht werden muss. Aus diesem Grund sollen, wo immer es möglich und sinnvoll ist, Natur- und Umweltwerte, auch im Rahmen der allgemeinen Nutzungsplanung, besser geschützt und gefördert

werden. Damit wird beabsichtigt, die Siedlungs- und Wohnqualität zu steigern. Die genaue Umsetzung kann auf vielfältige Weise erfolgen. Neben der allgemeinen Nutzungsplanung gibt es für Gemeinden unterschiedlichste Möglichkeiten, um Natur- und Umweltwerte zu steigern und ihre Naturräume zu schützen.

Die **Vorstudie zum Thema «Natur- und Umweltförderung»** soll eine Grundlage für die Gemeinde schaffen, anhand derer in weiterer Folge sinnvolle Massnahmen abgeleitet werden können. Diese sollen im Sinne der Olsberger:innen entwickelt werden. Sowohl die bestmögliche Eignung einzelner Massnahmen als auch die Einteilung nach Priorität ihrer Umsetzung findet dabei Berücksichtigung.

## Ziele der Vorstudie

- > Einen Überblick über die bestehenden (gesetzlichen, organisatorischen und sonstig relevanten) Rahmenbedingungen schaffen.
- > Aufzeigen, welchen Nutzen einzelne Massnahmen für die Natur- und Naherholungsräume (im Rahmen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), aber auch anderer Massnahmen) haben und mit welchen Folgekosten zu rechnen wäre.
- > Bildung einer Diskussionsgrundlage für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Nutzungsplanung, mit hoher Wohn- und Siedlungsqualität.

## Vorgehen

Zu den Grundlagen dieser Vorstudie haben verschiedenste Personen, Organisationen und Behörden beigetragen. Der Gemeinderat von Olsberg bereitete die entsprechenden Grundlagen hinsichtlich der aktuellen Auslagen in den Bereichen Natur- und Umwelt vor und stand für weitere Fragen zur Verfügung. Das Wissen um die lokalen Gegebenheiten hinsichtlich der Umwelt- und Naturwerte konzentriert sich vor allem im Naturschutzverein Olsberg. Dieser lieferte wichtige Hintergrundinformationen wie auch Massnahmenvorschläge für diese Vorstudie.

Des Weiteren stellte der Jurapark Aargau (Kontakt: Christine Neff) eine Auswahl an Unterlagen und Informationen zu sogenannten Best-Practice-Beispielen ihrer Parkgemeinden zur Verfügung, die aus ihrer Sicht vorbildliche Massnahmen hinsichtlich der Natur- und Umweltförderung ergriffen haben. Die Gemeinde Elgg im Kanton Zürich (Kontakt: Eveline Küpfer) stellte Unterlagen zu ihrem erfolgreichen Konzept zur Bekämpfung von invasiven Neophyten bereit.

Koch + Partner, das verfassende Unternehmen dieser Vorstudie, setzt sich aus einem interdisziplinären Team zusammen. Neben Umweltingenieur:innen, Raumplaner:innen, Kulturingenieur:innen, Forstingenieur:innen und Geograph:innen, bilden z. B. auch ausgebildete Landwirt:innen, neben vielen weiteren Berufsgruppen, das Fundament dieses Unternehmens. Die Resultate dieser Vorstudie, insbesondere die Massnahmenempfehlungen, wurden durch unterschiedliche Fachpersonen begutachtet und verifiziert.

## Begriffserläuterungen



Die Vorstudie behandelt Fragen zum Thema der Förderung eigentlicher Naturwerte (z. B. die Steigerung der Biodiversität), aber auch der oftmals in Verbindung stehenden Förderung anderweitiger Umweltwerte. D. h. die Vorstudie umfasst grob umschrieben all das, was im Allgemeinen mit Flora und Fauna zu tun hat sowie deren Themenbereiche, die in Wechselwirkung mit der Bevölkerung von Olsberg stehen (z. B. Naherholung). Was im Rahmen der Vorstudie nicht behandelt wird, sind unter anderem Fragen zu Energie, Mobilität, Luft, Lärm, allgemeiner Abfallwirtschaft sowie zur Lebensmittelproduktion.

# RAHMENBEDINGUNGEN

---





# Bund und Kanton

Es existieren zahlreiche gesetzliche Rahmenbedingungen, in welchen der Natur- und Umweltschutz beziehungsweise die -förderung verankert ist. Dieses Kapitel liefert einen Überblick über ausgewählte Instrumente auf nationaler sowie kantonaler Stufe. Die relevantesten Artikel und Paragraphen sind im Anhang (Tabelle 3) ersichtlich.

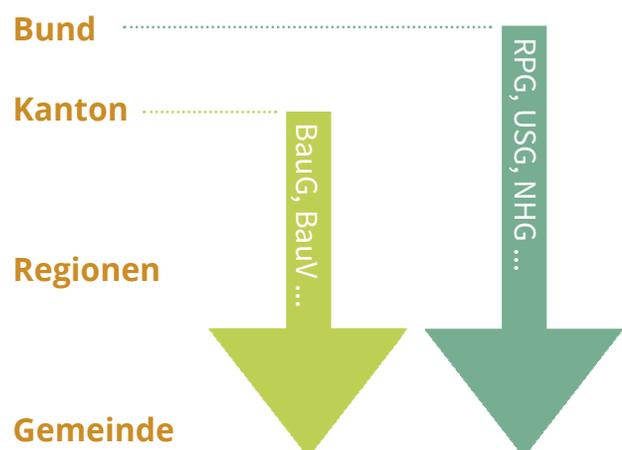


## Nationale Ebene

Auf der übergeordneten nationalen Ebene enthalten insbesondere die Bundesgesetze über die Raumplanung (**RPG**), das Umweltschutzgesetz (**USG**) sowie das Natur- und Heimatschutzgesetz (**NHG**) zentrale Grundsätze über den Naturschutz in der Schweiz. Zudem prägt die Landwirtschaft Natur und Landschaft besonders, weshalb im Landwirtschaftsgesetz (**LwG**) diesbezüglich Vorgaben festgesetzt sind. Diese Gesetze schaffen einerseits die Grundlagen für den Schutz, die Erhaltung und die Förderung der biologischen Vielfalt (z. B. Naturdenkmäler, Lebensräume wie Hecken, Gewässer, usw.) sowie auch der Finanzierung und für Beiträge zu Umwelt- und Naturschutz. Mit der «**Strategie Biodiversität Schweiz**» hat der Bund strategische Ziele ausgearbeitet, um dem Verlust an Biodiversität entgegenzuwirken, welche mit dem daraufhin beschlossenen Aktionsplan umgesetzt werden sollen.

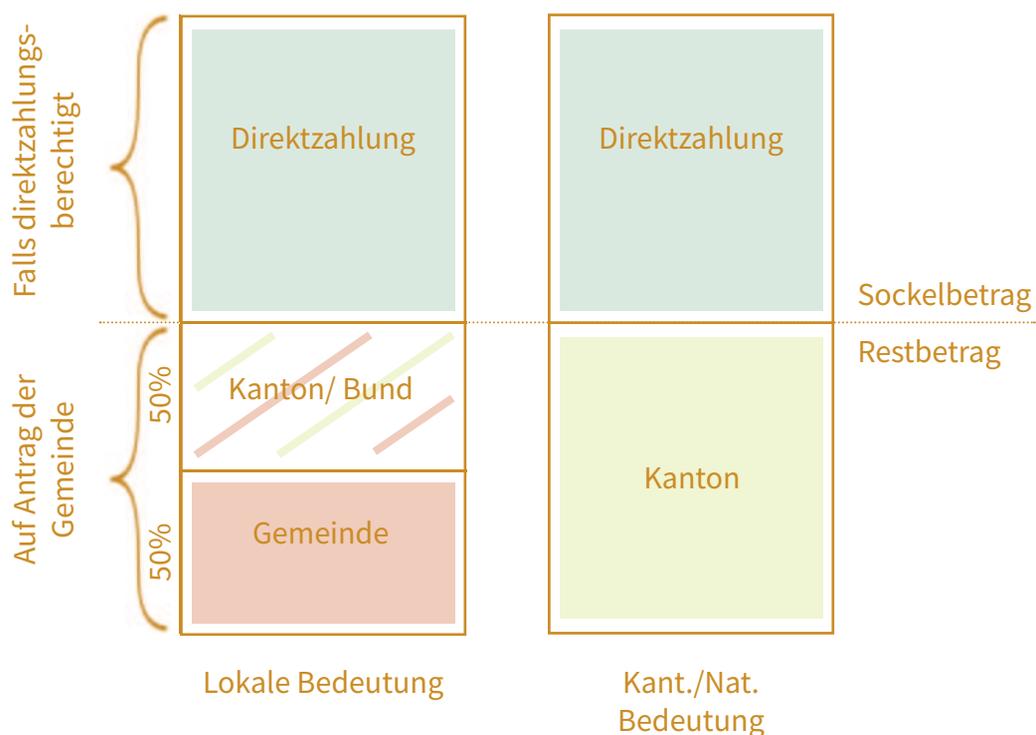
## Kantonale Ebene

Das Gesetz über die Raumentwicklung und Bauwesen (**BauG**) des Kantons Aargau schafft eine Voraussetzung, damit die nationalen und kantonalen Festlegungen (z. B. Gesetze, Leitbilder) umgesetzt werden können. Es umfasst, zusammen mit der kantonalen Bauverordnung (**BauV**) insbesondere Aussagen, Vorschriften und Rahmenbedingungen für die effektive Umsetzung des Umwelt- und Naturschutzes in der kommunalen Nutzungsplanung. So werden etwa die lokale Hitzeminderung sowie die Biodiversitätsförderung explizit aufgeführt. Zudem schafft die kantonale Gesetzgebung die Voraussetzung dafür, dass den Natur- und Umweltthemen auch in der Sondernutzungsplanung (Erschliessungsplan, Gestaltungsplan) sowie bei Arealüberbauungen Rechnung getragen werden kann resp. muss.



Auf Grundlage der erwähnten Gesetze, national und kantonale, hat der Grosse Rat des Kantons Aargau das Dekret über Natur- und Landschaftsschutz (**NLD**) erlassen. Hier werden die Schutzbestimmungen weiter präzisiert und es wird zudem auf das Thema der Finanzierung / Beiträge eingegangen. So kann beispielsweise der Unterhalt von Naturschutzzonen und -objekten finanziell aufgeteilt werden (siehe nachstehende Abbildung). Des Weiteren erarbeitet der Kanton Aargau zurzeit fachliche Grundlagen zur strategischen Planung einer ökologischen Infrastruktur. Dabei geht es um ein funktionsfähiges Vernetzungssystem für Pflanzen und Tiere, damit Arten zwischen sog. Kerngebieten (häufig Naturschutzgebiete) mit der Hilfe von Vernetzungsgebieten (Trittsteine, Korridore, etc.) wandern können. Dem nach wie vor fortschreitenden Biodiversitätsverlust soll so entgegengewirkt werden. Denn viele Arten werden heute durch menschliche Infrastrukturen (Verkehrsanlagen, Siedlungsgebiete, etc.) von Artgenossen getrennt oder die Besiedlung von neuen Lebensräumen ist gar nicht erst möglich. Darunter kann z. B. die genetische Vielfalt von isolierten Populationen leiden (Gefahr von Inzucht). Diese Grundlage wird zukünftig ein wichtiger Pfeiler im Kanton Aargau sein, wenn es darum geht, die Biodiversitätsziele von Bund und Kanton in den Gemeinden konkret umzusetzen.

### *Finanzielle Aufteilung von Unterhaltskosten bei Naturschutzzonen und -objekten:*



Neben den erwähnten Gesetzen und Dekreten bildet der kantonale **Richtplan** eine behördenverbindliche Grundlage, welche diverse Festlegungen zum Natur- und Umweltschutz beinhaltet und eine weitere Rahmenbedingung der allgemeinen Nutzungsplanung darstellt. Im Bereich der Landwirtschaft setzt der Kanton Aargau insbesondere mit dem Labiola-Programm Akzente für die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Mithilfe dieses Programmes können gemeinwirtschaftliche Leistungen im Kulturland vertraglich gesichert und gefördert werden.

# Gemeinde Olsberg

---



Stift Olsberg

Die ländlich geprägte Gemeinde Olsberg definiert sich seit jeher insbesondere durch ihre Freiräume. Waren es bis vor rund 70 Jahren vornehmlich Landwirt:innen, die das Landschaftsbild und somit auch die Natur- und Umweltwerte von Olsberg prägten, werden diese heute auch von der gewachsenen Wohnbevölkerung mitgestaltet. Das Siedlungsgebiet beansprucht heute eine grössere Fläche. Mit dem Bedürfnis nach zeitgemässer Freizeitgestaltung und diversen Ansprüchen an ein sicheres Wohnumfeld, haben auch Nicht-Landwirt:innen ein Interesse daran, bei der Nutzung und Gestaltung «ihrer» Freiräume mitzureden.

Die Gemeindeversammlungen bieten für alle Stimmbürger:innen der Gemeinde eine Möglichkeit, eigene Anliegen anzubringen und sich für Projekte oder neue Budgetposten mittels Stimmerhebung auszusprechen, oder Unmut darüber kundzutun. Somit haben Stimmbürger:innen grossen Einfluss darauf, wie sich der Freiraum in Olsberg in Zukunft entwickelt.



**Olsberg 1945:** Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung prägt das Landschaftsbild von Olsberg seit jeher. Während der beiden Weltkriege hatte die Steigerung des Selbstversorgungsgrads mit Lebensmitteln höchste Priorität. Obstbäume lieferten einen wichtigen Beitrag dazu. Ein positiver Nebeneffekt war, dass die reich strukturierte Landschaft auch vielen Tieren einen idealen Lebensraum bot, wie z. B. dem Steinkauz oder dem Neuntöter.



**Olsberg 1989:** Nach den Kriegsjahren nahm der globale Handel stark zu, was sich auch auf die Landschaft in der Schweiz auswirkte. Mit den Marktpreisen für Lebensmittel (insbesondere auch für Obst) sank auch die Anzahl an Obstbäumen. Landwirt:innen sahen sich gezwungen, ihre Erträge zu optimieren und Lebensmittel zu produzieren, die Konsument:innen gewillt waren zu kaufen, damit sie wirtschaftlich überleben konnten.



**Olsberg 1999:** Der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung in der Schweiz machte auch vor Olsberg nicht Halt, wenn auch in einem kleineren Ausmass als in anderen Gemeinden der Region. Olsberg hat sich von einem reinen Bauerndorf zu einer attraktiven Wohngemeinde gemausert. Unter dem Druck der Konsument:innen wandelte sich die Landschaft von Olsberg weiter. Zwecks Bewirtschaftungsoptimierung wurden Flächen zusammengelegt, um besser nach den Bedürfnissen der Gesellschaft produzieren zu können.



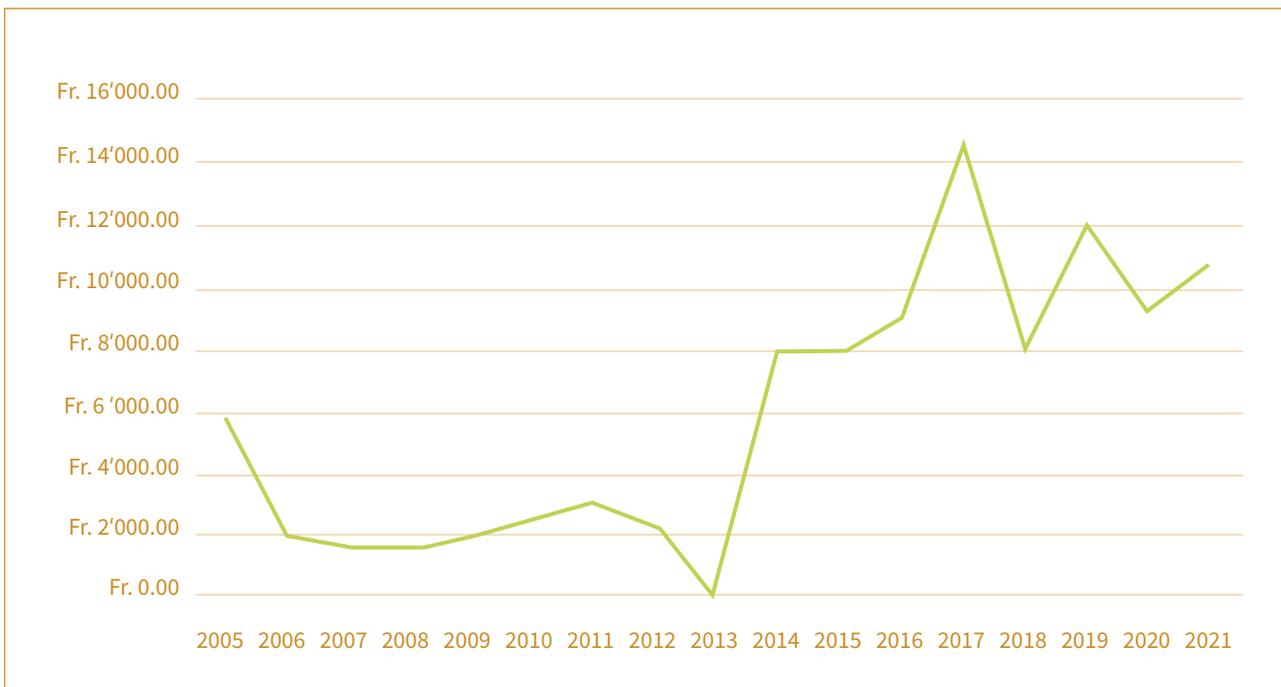
**Olsberg 2019:** Viele ökologische Strukturen wie Obstbäume oder Hecken sind verschwunden. Viele von den übriggebliebenen werden von Bund, Kanton (z. B. über Labiolaverträge) und auch der Gemeinde in der Regel zusammen mit Landwirt:innen geschützt. Ertragsmässig lohnen sich diese Strukturen für Landwirt:innen jedoch oft nicht mehr. In den Vordergrund rückt der gesellschaftliche Nutzen. Ökologische Strukturen erbringen wichtige Leistungen für die Biodiversität und Naherholung, bieten Schutz vor Erosionen, wirken der Klimaerwärmung entgegen und prägen das Landschaftsbild. Damit tragen sie auch wesentlich zur lokalen Identität bei.

# Natur- und Umweltförderung heute

Die Gemeinde Olsberg engagiert sich bereits heute in verschiedenen Bereichen für diverse Natur- und Umweltthemen. Viele Engagements sind seit Jahren institutionalisiert, andere entstanden auf Initiative engagierter Persönlichkeiten oder Organisationen. Damit die Entwicklungsziele für die Zukunft definiert werden können, muss der Ist-Zustand bekannt sein.

Die nachstehende Grafik zeigt alle bekannten direkten Auslagen im Zusammenhang mit Natur- und Umweltfördermassnahmen der Gemeinde Olsberg. Indirekte Investitionen beziehungsweise Auslagen (z. B. im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten im Wald) sind nicht berücksichtigt.

## Direkte Ausgaben der Gemeinde Olsberg in Zusammenhang mit der Natur- und Umweltförderung



**Tabelle 1:** Die Grafik zeigt die jährlichen Beiträge der Gemeinde Olsberg, der letzten zwei Dekaden für den Arten- und Landschaftsschutz wie etwa: Heckenpflegebeiträge, Hochstammplantaktionen ausserhalb des Kulturlandes, Beiträge an Neupflanzungen und / oder Pflegemassnahmen von geschützten Hochstammbäumen im Baugebiet (mittels Nutzungsplan) oder der Bachuferpflege. Die Beträge wurden gerundet.

Die Grafik veranschaulicht, dass die direkten Ausgaben im Bereich von Natur- und Umweltfördermassnahmen in den letzten fünf Jahren zugenommen haben. Dazu beigetragen hat insbesondere die Bachuferpflege, die ab 2014 jährlich mit rund Fr. 6'000.- unterstützt wurde. Im Jahr 2020 wurde die Bachuferpflege mit zusätzlichen Fr. 4'700.- vom Kanton unterstützt. 2022 wird die Bachuferpflege von Seiten der Gemeinde das letzte Mal unterstützt, da diese zukünftig über das Labiola-Programm der Landwirtschaft abgegolten wird (siehe auch Kapitel «Landwirtschaft»).

Seit Mai 2010 wird der Bereich der geschützten Naturobjekte im Baugebiet, also Hochstammbäume, gemäss § 29 Abs. 5 BNO mit Fr. 500.- unterstützt. Die Unterstützung wird alle 10 Jahre oder für eine Ersatzpflanzung auf Antrag ausgerichtet. Vor 2010 lag der Beitrag bei Fr. 1'000.-.

Ab 2021 wird die Gemeinde die Bekämpfung von bestimmten invasiven Neophyten finanziell unterstützen. Diese Auslagen sind in der Grafik nicht enthalten.

# Naturschutzverein Olsberg und Ortsbürgergemeinde

Die Gemeinde Olsberg verfügt über einen engagierten Naturschutzverein und eine Ortsbürgergemeinde, die sich aus Überzeugung bereits seit Jahrzehnten für allgemeine Natur- und Umweltziele in der Gemeinde einsetzen. Dies insbesondere auch mit unzähligen Stunden von Freiwilligenarbeit. Der Naturschutzverein Olsberg hilft unter anderem tatkräftig bei Hecken- und Baumpflanzungen von interessierten Landwirt:innen mit, unterhält ein Nistkastennetz für Brutvögel, erstellt und unterhält Trockenmauern wie auch Schlangenbiotope, führt regelmässig Aktionen bzw. Aktionstage durch (wie z. B. öffentliche Nacht-, Morgen- oder Abendexkursionen) oder unterstützt Privatpersonen bei der Umsetzung von naturnahen Gärten. Wie der Naturschutzverein setzt sich auch die Ortsbürgergemeinde Olsberg für allgemeine Umweltziele, insbesondere aber auch für die Naherholungswerte der Gemeinde, ein. Dazu gehören z. B. die Restauration der Thomyhütte (Waldhütte) durch eine Beteiligung am Waldlehrpfad, oder die Einrichtung einer Möglichkeit zur naturnahen Bestattung im «Chlosterwald». Darüber hinaus helfen engagierte Persönlichkeiten auch bei kleineren alltäglichen Belangen der Gemeinde, sei dies bei der Instandstellung von Sitzgelegenheiten oder bei den öffentlichen Feuerstellen im und am Wald. Solche Vereine bzw. Institutionen bilden regelrechte Lebensadern für Gemeinden wie Olsberg. Sie setzen sich nicht nur aufgrund von Eigeninteressen ein, sondern auch für Aufgaben, die der gesamten Gemeinde zugutekommen. Wie viele andere Organisationen auch, kämpfen die beiden Institutionen mit Nachwuchsproblemen. Wichtige Persönlichkeiten werden ihre Arbeiten auf lange Sicht nicht im gleichen Masse weiterführen können oder haben ihre Kapazitätsgrenzen bereits überschritten, was diverse Gespräche im Rahmen dieser Vorstudie zeigten.



## Landwirtschaft

Der grösste Teil des Gemeindebanns ausserhalb des Waldes wird landwirtschaftlich genutzt. Selbstredend haben diese Gebiete einen entscheidenden Einfluss darauf, was in einer Gemeinde in den Bereichen Natur und Umwelt passiert. Die Landwirtschaft wird, wie bei den Rahmenbedingungen bereits beschrieben, in erster Linie direkt von Bund oder Kanton gelenkt (z. B. mittels Direktzahlungsverordnung). In diesem Rahmen müssen Landwirtschaftsbetriebe ein Bündel an Vorgaben und Gesetzen erfüllen und fördern im Kanton Aargau über das Programm Labiola auch gewisse gemeinwirtschaftliche Leistungen im Kulturland (z. B. mittels Biodiversitätsförderflächen oder mit schonenden Bewirtschaftungsmethoden) für welche sie auch eine finanzielle Entschädigung erhalten. Die staatlichen Subventionen im Landwirtschaftsbereich sind sehr umfassend, nicht selten auch umstritten und werden aus diesem Grund häufig in den Medien thematisiert. Aus der Sicht einer Gemeinde darf nicht vergessen werden, dass Landwirt:innen nicht «nur» Privatpersonen sind, die nach Belieben wirtschaften und bewirtschaften, sondern dass sie sich heute, wie auch alle anderen KMU-Betriebe, Herausforderungen des Marktes stellen müssen, mit all seinen Folgen: Mitarbeiter:innen müssen bezahlt, Investitionen getätigt und Altersvorsorgefragen geklärt werden. Im Kontext der Natur- und Umweltförderung der Gemeinde ist ein adäquater Miteinbezug der Landwirtschaft wichtig. Dass der Miteinbezug dabei nicht gleich funktioniert wie bei Naturschutzorganisationen oder Privatgärten im Siedlungsgebiet ist naheliegend.

# Sonstige Rahmenbedingungen

---

**Zahlreiche Organisationen, diverse Programme, und andere Initiativen müssen ebenfalls zu den Rahmenbedingungen gezählt werden, da sie durch ihre Präsenz oder Berechtigungen die Raum- und Umweltplanung in der Schweiz entscheidend beeinflussen.**

## ICOMOS

ICOMOS ist der internationale Rat für Denkmäler und historische Stätten mit Sitz in Paris. Er wurde 1965 als Unterorganisation der UNESCO in Warschau gegründet. Die Gründung der nationalen Landesgruppe ICOMOS Suisse erfolgte 1966 in Chur. So hat ICOMOS Suisse beispielsweise historische Gärten und Anlagen der Schweiz systematisch erfasst. Es handelt sich dabei um rund 30'000 potentiell schutzwürdige Freiräume und Objekte, welche vor 1960 entstanden sind.

*Diese Liste hat primär drei Ziele:*

1. «Denkmalpflege-, Naturschutz-, Planungs- und Grünflächenämter sollen angeregt werden, historische Gärten und Anlagen bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.
2. Schützenswerte Objekte sollen ermittelt und rechtlich gesichert werden.
3. Die Liste soll einen gesamtschweizerischen Beitrag zur wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der Schweizer Gartenkultur und der Gartenkunst im Allgemeinen leisten.»



# Naturschutzorganisationen

In vielen Schweizer Gemeinden sind Umweltschutzorganisationen etabliert und setzen teilweise auch eigene Projekte um oder koordinieren diese. In der Gemeinde Olsberg engagiert sich insbesondere Pro Natura, die älteste Naturschutzorganisation der Schweiz. Seit einigen Jahren tut sie dies vor allem über ihr Tochterunternehmen creaNatira. Die Form einer Tochterfirma ermöglicht es dem Unternehmen, kantonale und private Aufträge anzunehmen, was für den privaten und gemeinnützig organisierten Verein Pro Natura nicht in gleicher Masse möglich wäre.

Die primären Ziele solcher Organisationen sind es, die Biodiversität zu stärken, Landschaften zu schützen, natürliche Ressourcen zu schonen sowie den Naturbezug zu erhöhen. Hierfür macht sich z. B. Pro Natura stark, etwa im politischen sowie praktischen Naturschutz, der Umweltbildung und der Kommunikation. Insbesondere der politische Naturschutz zielt darauf ab, dass Gesetze zum Schutz der Natur eingehalten werden. Die Grundlage bietet das im USG und NHG verankerte Verbandsbeschwerderecht. Mittels Verbandsbeschwerderecht haben Naturschutzorganisationen auch die Möglichkeit, gegen bestimmte Projekte Einsprache oder Beschwerde zu erheben, wie zum Beispiel bei einer allgemeinen Nutzungsplanung einer Gemeinde.

## *«Verbandsbeschwerderecht zum Schutz von Natur und Umwelt»*



# *VORSTUDIE*

---





# Natur- und Umweltförderung

**Der Erfolg von Natur- und Umweltfördermassnahmen in einer Gemeinde ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Während es bei der Umsetzung von einzelnen Massnahmen (z. B. beim Anlegen einer artenreichen Blumenwiese) selten an fachlichem Know-how mangelt, ist der Weg bis zur effektiven Umsetzung um einiges steiniger. Es gibt ein Spannungsfeld zwischen Vorgaben und Freiwilligkeit, das Platz für kreative Lösungen und Emotionen lässt. Wie so oft liegt das grösste Potenzial in der richtigen Balance. Entscheidend ist, dass die selbst gesteckten Ziele klar, umsetzbar und im Idealfall messbar sind.**

## Ziele

Bund und Kanton geben bereits ein Bündel von Zielen vor, welche sich in unterschiedlichster Weise widerspiegeln, wie z. B. als Gesetze oder Verordnungen (siehe Rahmenbedingungen – Bund und Kanton). Diese oft behördenverbindlichen Vorgaben müssen Gemeinden dann entsprechend umsetzen, beispielsweise im Rahmen der allgemeinen Nutzungsplanung. Eine Ausnahme gilt etwa bei einer Direktzahlungsverordnung.

Zusätzlich steht es jeder Gemeinde frei, eigene Ziele zu definieren. Diese müssen selbstverständlich in Einklang mit den übergeordneten verbindlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton sein. Möchte die **Gemeinde Olsberg** zukünftig z. B. ein Natur- und/oder Umweltförderkonzept lancieren, ist es entscheidend, dass sie **klare, umsetzbare und im Idealfall messbare Ziele** definiert. Nur so können aus dem Fundus der potenziellen Instrumente diejenigen ausgesucht werden, welche für die Gemeinde und ihre Ziele am besten geeignet sind.

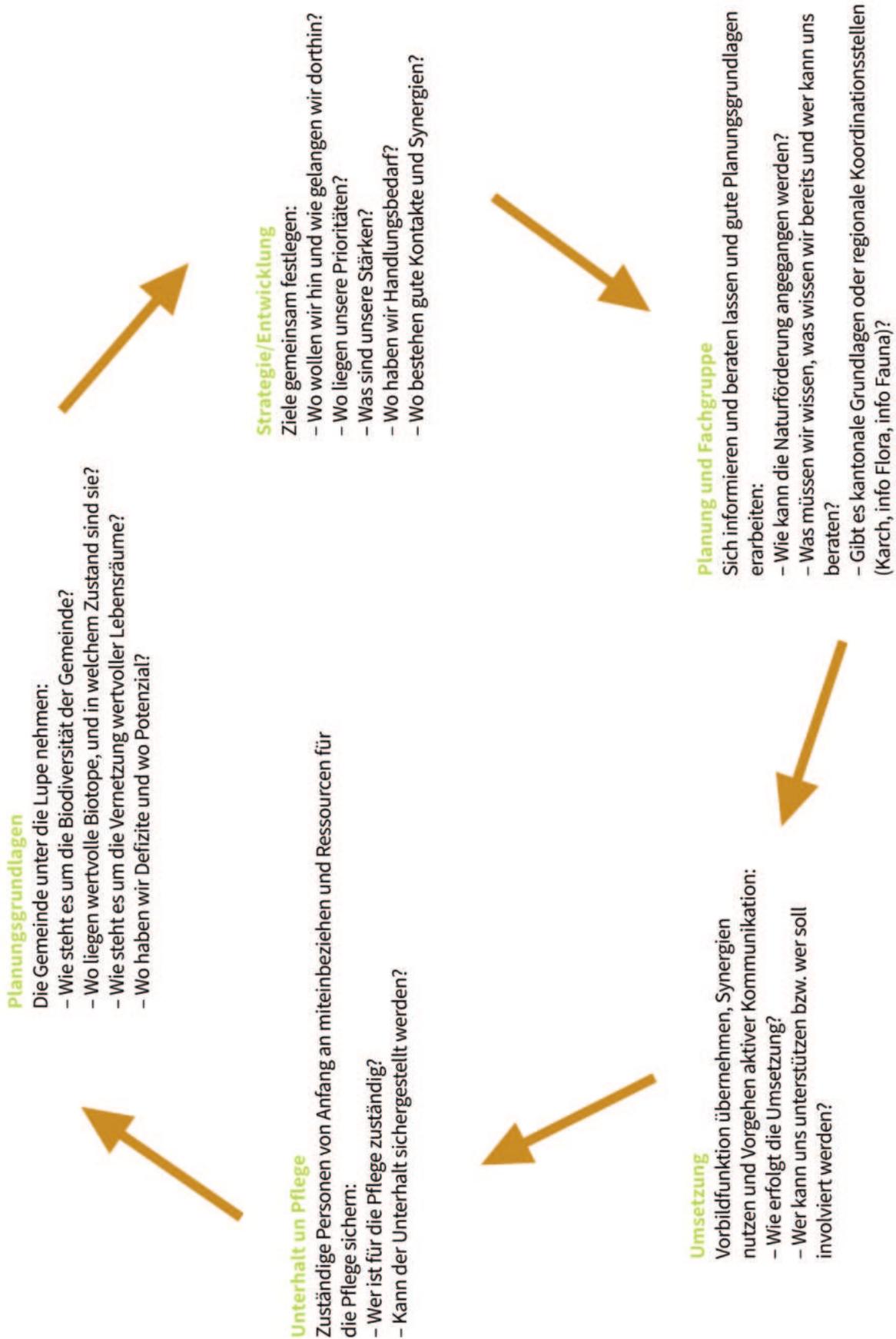
Um solche gemeindespezifischen Ziele zu definieren, können vorgängige Analysen der Gegebenheiten und Möglichkeiten (etwa vor Ort oder mittels kantonalen GIS-Grundlagen, Lokalkenntnissen, usw.) und unter Einbezug der lokalen Bevölkerung (z. B. durch partizipative Prozesse) und Fachpersonen eine gute, fundierte Grundlage liefern. Eine Grundlage bildet die vorliegende Vorstudie.

Da die Ziele der Gemeinde noch nicht bekannt sind, bezieht sich die vorliegende Vorstudie im Rahmen der Natur- und Umweltförderung auf allgemein gültige Ziele von Bund und Kanton.

**Demnach sind, wenn von allgemeinen Zielen die Rede ist, folgende Ziele gemeint:**

1. *Allgemeine Erhöhung der Biodiversität*
2. *Steigerung der Resilienz gegenüber Naturgefahren, z. B. aufgrund der Klimaerwärmung*
3. *Steigerung der Naherholungswerte*





**Abbildung 1:** Die Abbildung zeigt, wie eine systematische Vorgehensweise für Naturförderprojekte im Idealfall aussieht. Die Abbildung stammt von einem Leitfaden mit Praxisbeispielen mit dem Titel „Biodiversität in Gemeinden“, welche von Pusch im Auftrag des Schweizerischen Gemeindeverbandes erarbeitet und 2017 veröffentlicht wurde.

# Instrumente



**Vorgaben und Gesetze** sind wichtige Grundsteine unserer Gesellschaft, welche Leitplanken für das Zusammenleben mit unseren Mitmenschen, aber auch für den Umgang mit unserem Planeten ermöglichen. Neben den übergeordneten Leitplanken von Bund und Kanton, welche bei den Rahmenbedingungen beschrieben wurden, steht es in der Schweiz jeder Gemeinde frei, auf diesen aufbauend weitere Vorgaben und Gesetze zu erlassen.

**Anreize und Belohnungen** sind wichtige Erfolgsfaktoren, wenn es um die Natur- und Umweltförderung in unserer Kulturlandschaft geht. Auszeichnungen für ausserordentliche Verdienste zeigen auf, welche Verhaltensweisen und Vorstellungen wir als Gesellschaft gemeinsam vertreten. Wir sind auf die Anerkennung unserer Mitmenschen angewiesen, umso mehr, wenn sich unsere Taten auch ethisch mit unserem Gewissen vereinbaren lassen sollen. Finanzielle Belohnungen oder Entschädigungen können diesen Effekt noch weiter verstärken. Das Rad muss dabei nicht immer neu erfunden werden. Welche Möglichkeiten es heute in der Region bereits gibt, zeigt die Übersichtstabelle auf Seite 23ff.

Mit **Aufklärung und Sensibilisierung** können komplexe Zusammenhänge und die gesellschaftliche Relevanz für die Zukunft verständlich gemacht werden. Dass z. B. «naturnah» nicht gleichbedeutend ist mit «ohne Menschen», ist oftmals nicht bewusst. Eine so ländlich geprägte Gemeinde wie Olsberg ist auf ein funktionierendes Ökosystem und ein breites Wissen darüber angewiesen; sei es in der Landwirtschaft hinsichtlich der Widerstandskraft gegenüber Schädlingen und klimatischen Veränderungen, oder im Zusammenhang mit der langfristigen und sicheren kommunalen Trinkwasserversorgung. Nur wenn ein Bewusstsein über gewisse Zusammenhänge vorhanden ist, können Herausforderungen identifiziert und gemeinsam angegangen werden.

Die Umsetzbarkeit der einzelnen Instrumente kann grob nach dem Ampelprinzip (Grün, Orange, Rot) klassifiziert werden.

**Grün** markiert dabei jene Massnahmen, die auch mit wenig Aufwand und Widerstand umgesetzt werden können. Je nach Umfang können diese aber auch kostenintensiv und langatmig sein, weshalb eine generelle Quantifizierung der erforderlichen Ressourcen nicht immer möglich ist. Bei diesen «grünen» Instrumenten handelt es sich häufig um Sensibilisierungs- und / oder Aufklärungsmassnahmen.

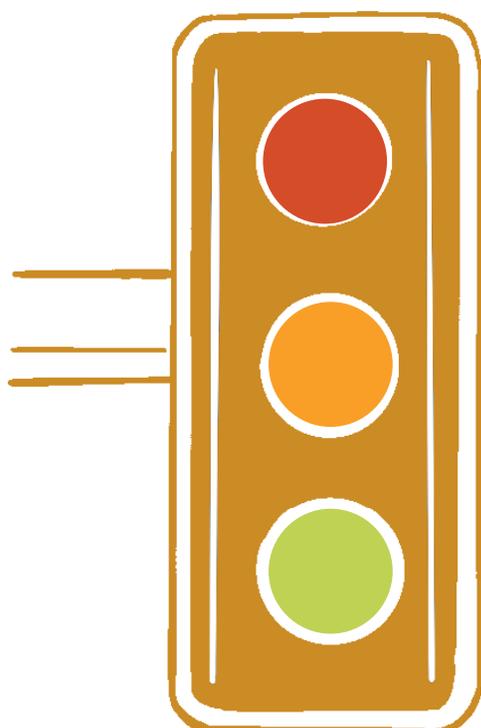
Die **orange** Massnahmen erfordern im Normalfall eine gewisse Verbindlichkeit, die auch finanziell und personell langfristige Engagements und Kontinuität benötigen. Dies sind insbesondere Massnahmen in Form von Anreizen und/oder Belohnungen.

Bei **roten** Massnahmen wird nicht selten mit Hilfe von verbindlichen Vorgaben und / oder Gesetzen an fundamentalen Rahmenbedingungen geschraubt, da gewisse gesellschaftliche Entwicklungen als nicht erwünscht

angesehen werden. Oftmals wird dabei versucht, die Verhaltensweise der Bevölkerung zu beeinflussen. Diese Art von Massnahmen kann auch einen gewissen Widerstand in der Bevölkerung generieren. Insbesondere dann, wenn es Gewohnheiten betrifft, die zukünftig geändert werden müssen.

So wie auch im Strassenverkehr, benötigt es für eine erfolgreiche Natur- und Umweltförderung einer Gemeinde alle Farben der Ampel.

Die Frage, die sich dabei stellt, ist, wie oft die Ampel auf Rot stehen darf und wie oft auf Grün, und wann vielleicht auch einmal ein blinkendes oranges Licht völlig ausreichend ist. Zentral ist auch das Verständnis dafür, dass eine einzelne Lampe allein selten den gewünschten Erfolg bringt. Damit eine rote Lampe das gewünschte Ergebnis erzielt, müssen auch orange und grüne Lampe miteinbezogen werden, damit aufgezeigt werden kann, wie und wann es vorwärts geht.





**Tabelle 2:** Die Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente im Rahmen der Natur- und Umweltfördermöglichkeiten für die Gemeinde Olsberg. Die Tabelle soll einen Überblick geben und ist nicht vollständig. Die nachfolgenden Beschreibungen stammen zum Teil aus den jeweiligen Webseiten oder Zeitungartikeln der dabei erwähnten Initiator:innen / Urheber:innen.

VORGABEN UND GESETZE			
Umsetzbarkeit	Bezeichnung	Beschreibung	Verfügbar- / Umsetzbarkeit
	Freiraum-/ Naherholungskonzept	<p>Ein Freiraum- und Naherholungskonzept hat zum Ziel, die vorhandenen Naherholungsgebiete in einer Region oder Gemeinde zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. Hierfür kann teilweise auf kantonale und regionale Grundlagen zurückgegriffen werden. Daraus können nötige Schlüsse darüber gezogen werden, welche Gebiete es beispielsweise zu bewahren, zu entwickeln oder zu bewerten gilt. Schlussendlich ist das Freiraum- und Naherholungskonzept als Leitfaden zu verstehen, wie Synergien zwischen wertvollen Landschaftsräumen und der Nutzung durch die Bevölkerung geschaffen werden können. Daraus können sich eigenständige Projekte auf Gemeindeebene oder durch Private ergeben.</p> <p>Im Kanton Aargau existieren regionale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) mit den zugehörigen Landschaftsentwicklungsprogrammen (LEP), welche unter anderem Massnahmenvorschläge auflisten. Gegebenenfalls kann das LEK oder das LEP eine Grundlage des Freiraum- und Naherholungskonzepts bilden.</p>	<b>Etabliert;</b> muss (teilweise) erarbeitet werden
	BNO	<p>Im Rahmen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) kann eine Gemeinde weitreichende Leitplanken für die Natur- und Umweltförderung bilden, wie auch konkrete Ziele definieren. Steht eine Mehrheit hinter den Verordnungen, gibt es kaum noch Grenzen. Gerade hier liegt die grösste Herausforderung. Solange Verordnungen nicht vollzogen und kontrolliert werden (können), nützen schöne Formulierungen zu den Natur- und Umweltzielen wenig. Umso wichtiger ist es, bei diesem Instrument das richtige Mass zu finden. Wieviel ist nötig, was ist genug und was ist zu viel? Oder aus Sicht der Gemeinde ausgedrückt: Was müssen wir schützen, was können wir schützen und kontrollieren, und was können wir nicht kontrollieren oder umsetzen? Beispielformulierungen zu den nachfolgenden BNO-Paragrafen finden sich im Anhang (Tabelle 4).</p>	<b>Unterschiedlich;</b> siehe nachstehende Beispiele
	BNO: Schutz-zonen und/ oder Schutz-objekte	<p>Durch die Ausscheidung von Schutz-zonen oder Schutzobjekten können Naturwerte direkt geschützt werden. Neben dem Schutz können dank dem «Beitragswesen Naturschutz» (siehe entsprechender Absatz) auch finanzielle Entschädigungen resp. Anreize geschaffen werden. Die Gemeinde Küttigen hat hierfür einen § «Schutz Hochstammobstbestände» in ihrer BNO festgesetzt (siehe Beispiel in Tabelle 4 im Anhang).</p>	<b>Etabliert;</b> muss (teilweise) erarbeitet werden
	BNO: Nutzungs-/ Baumasse	<p>Im Rahmen der BNO kann eine Erhöhung der Nutzungs- bzw. Baumassen für naturnahe Bepflanzungen, einheimische Sträucher, Hochstammbäume sowie eine Reduzierung der versiegelten Flächen oder grössere Sickerflächen festgelegt werden.</p>	<b>Teilweise etabliert;</b> muss (teilweise) erarbeitet werden
	BNO: Verbote/ Gestaltungsvorgaben	<p>Durch gezielte Verbote resp. Gestaltungsvorgaben können in der BNO die Natur- und Umweltwerte direkt gefördert werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit z. B. sogenannte Steingärten zu verbieten, welche negative Einflüsse auf die Biodiversität sowie das Mikroklima haben. Verbote und Gestaltungsvorgaben im Rahmen der BNO scheinen häufig klar und einfach umsetzbar. Nicht vergessen werden darf, dass diese oft einen langen Rattenschwanz nach sich ziehen, welcher z. B. die Ressourcen und damit auch den bürokratischen Aufwand betrifft (siehe dazu auch «Grobanalyse Kosten-Nutzen-Verhältnis»).</p> <p>In der BNO werden solche Vorgaben oft in den Paragrafen «Aussenraum- und Umgebungsgestaltung», «Siedlungsrand», «Lichtemissionen» oder «Zonenbestimmungen für Spezialzonen» gemacht (siehe Anhang Tabelle 4).</p>	<b>Etabliert;</b> muss erarbeitet werden

Umsetzbarkeit	Bezeichnung	Beschreibung	Verbreitung/Verfügbarkeit
	Naturschutzreglement	<p>Ein Naturschutzreglement dient in der Regel dazu, den Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Zweck eines solchen Reglements ist es, die in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) formulierten Schutzziele zu konkretisieren, d. h. die notwendigen Pflege- und Unterhaltmassnahmen für z. B. Naturschutzzonen und -objekte festzulegen.</p> <p>Im Rahmen eines Naturschutzreglements können auch konkrete Beiträge für spezifische Massnahmen definiert oder auf die für die Sprechung befähigte Organisationseinheit verwiesen werden. Auszüge aus dem Naturschutzreglement der Gemeinde Küttigen finden sich im Anhang (Tabelle 4).</p>	<b>Etabliert;</b> muss erarbeitet werden
	Pachtlandreglement	Für Landwirtschaftsflächen, die der Gemeinde gehören, können Pachtlandreglemente einen Beitrag dazu leisten, dass diese im Interesse des räumlichen Gesamtkonzeptes der Gemeinde bewirtschaftet werden. Mit einem solchen Reglement können sowohl Vergabekriterien, Bewirtschaftungsauflagen oder ökologische Aufwertungen von Teilflächen definiert werden. Theoretisch kann eine Gemeinde noch weiter gehen und im Rahmen eines solchen Reglements z. B. auch Beiträge für ausserordentliche Leistungen sprechen. Dies kann dort Sinn machen, wo die finanziellen Anreize (mittels Direktzahlungen) von Bund und Kanton zu gering sind und die gewünschten Effekte für die Gemeinde ausbleiben (etwa im Zusammenhang mit der Aufwertung des Siedlungsrandes und / oder der Förderung der ökologischen Infrastruktur).	<b>Teilweise etabliert;</b> muss erarbeitet werden

## ANREIZE UND BELOHNUNGEN

Umsetzbarkeit	Bezeichnung	Beschreibung	Verfügbar- / Umsetzbarkeit
	Park, Label	<p>Parkprojekte (Nationalpark, Regionaler Naturpark oder Naturerlebnispark), die langfristig gesichert sind und die Anforderungen des Bundes erfüllen, erhalten für die Dauer von 10 Jahren ein Parklabel verliehen.</p> <p>Regionale Naturpärke haben unter anderem das Ziel, attraktive und vielseitige (Kultur-)Landschaften mit hoher Biodiversität und lebendiger Kultur zu fördern. Für die Betriebsphase von 2021-2031 wurde kein Beitritt der Gemeinde angestrebt, insbesondere weil die Nachbargemeinden Magden und Rheinfelden keine Mitglieder sind. Olsberg hätte sonst eine «Exklave» dargestellt. Die Gemeinde Olsberg unterstützt den Jurapark Aargau mit einem kleinen Beitrag. Eine nächste Kandidatur für ein Parklabel wäre im Jahr 2030 möglich.</p>	<b>Etabliert;</b> fundierte Vorarbeiten, Antrag an Bund notwendig
	Finanzielle Unterstützung im Bereich «Hochstammförderung»	Im Landwirtschaftsbereich gibt es bereits heute viele Anreizsysteme, auch mit finanzieller Unterstützung oder Entschädigungen, die oft auf kantonaler (z. B. über Labiola-Verträge) aber auch auf nationaler (z. B. über die Direktzahlungsverordnung) Ebene geregelt sind. Nicht immer ist die finanzielle Unterstützung oder Entschädigung hoch genug, damit dem Schwund der Hochstamm bäume effektiv entgegengewirkt werden kann. Es gibt Gemeinden, die einen Schritt weiter gehen und zusätzliche Unterstützungen aussprechen. Im Siedlungsbereich fehlen kantonale und nationale institutionalisierten Anreizsysteme. Auch hier gehen gewisse Gemeinden einen Schritt weiter, wie die Beispiele Gipf-Oberfrick und Zeiningen zeigen. Das Jahrgangsbäum-Pflanzen des Natur- und Vogelschutzvereins Gipf-Oberfrick hat eine lange Tradition. Seit ungefähr 30 Jahren kommen die Familien mit ihren Babys im Frühling zusammen und schaffen etwas Nützliches. So wird jedes Jahr ein Baum für die Mädchen und einer für die Jungs gepflanzt. Die Gemeinde Zeiningen stellt nicht nur unentgeltlich Hochstamm bäume für Landwirt:innen zur Verfügung, sondern auch für Privatpersonen im Siedlungsbereich. Der Unterhalt wird vertraglich festgehalten und ist Sache des Bewirtschaftenden, während der Baum im Eigentum der Gemeinde bleibt. Darüber hinaus haben sich im Wegenstettertal, unter Federführung des Juraparks Aargau, verschiedene lokale Partner und Gemeinden zusammengesetzt, um den Hochstamm bäumbestand besser schützen zu können. Partnerbetriebe, Vereine und Gemeinden erhalten im Gegenzug das Logo «fledermausfreundlich» als Auszeichnung für ihren Einsatz.	<b>Teilweise etabliert;</b> Grundlagen und Umfang müssen teilweise erarbeitet werden.

Umsetzbarkeit	Bezeichnung	Beschreibung	Verbreitung/Verfügbarkeit
	Finanzielle Unterstützung im Bereich «Anlegen und / oder Unterhalt von privaten naturnahen Flächen»	Das Beispiel der Hochstammförderung kann selbstverständlich auch auf anderen Flächen oder Bereichen angewendet werden, etwa auf ökologisch wertvollen Ruderalflächen, für welche man analog zu den Hochstammbäumen Pflegebeiträge sprechen kann.	<b>Noch nicht etabliert;</b> Grundlagen und Umfang müssen erarbeitet werden.
	Finanzielle Unterstützung im Bereich «Bekämpfung invasiver Neophyten»	Bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten (nicht einheimische, sich invasiv verbreitende Pflanzen) übernimmt der Kanton die Einsätze in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung und kann Beiträge, z. B. bei kommunal geschützten Objekten sprechen, d. h. mittels Kulturlandplan geschützte Objekte. Auch hier gibt es Gemeinden, die einen Schritt weitergehen, wie das Beispiel der Gemeinde Elgg im Kanton Zürich zeigt.  Diese Gemeinde koordiniert und entschädigt Einsätze von Privatpersonen aus der eigenen Gemeinde bei besonders betroffenen Gebieten. Die Bekämpfung invasiver Neophyten benötigt Disziplin und Ausdauer. Durch den Miteinbezug der Bevölkerung bei der Bekämpfung, kann gleichzeitig eine Sensibilisierung für die Thematik stattfinden.	<b>Teilweise etabliert;</b> Grundlagen und Umfang müssen teilweise erarbeitet werden.
	Entsorgungsstelle für belastetes Schnittgut (invasive Neophyten)	Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von invasiven Neophyten fallen belastete Pflanzenmaterialien und oftmals auch Bodenmaterial an, welche nicht dem Hauskompost zugeführt werden dürfen. Gemeinden können durch die Bereitstellung fachgerechter Entsorgungs- oder temporären Deponiestellen (bis zur endgültigen Entsorgung) einen niederschweligen Anreiz schaffen, damit einerseits invasive Neophyten fachgerecht entsorgt werden können und allgemein Interesse geweckt wird, um diese auf Privatflächen zu entfernen.	<b>Etabliert;</b> relativ schnell umsetzbar, muss aber zuerst erarbeitet werden.

## AUFKLÄRUNG UND SENSIBILISIERUNG

Umsetzbarkeit	Bezeichnung	Beschreibung	Verfügbar- / Umsetzbarkeit
	Aufklärungskampagnen	Die Aufklärungskampagne, oder allgemeine Aufklärung, ist ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Instrument für die Natur- und Umweltförderung. Die Möglichkeiten sind nahezu grenzenlos.  Nachstehend werden stellvertretend einige Beispiele angeführt. Vielversprechend sind insbesondere Aufklärungsmassnahmen in Kombination mit anderen Instrumenten, z. B. im Zusammenhang mit neu eingeführten Förderbeiträgen. Denn es ist naheliegend, dass bei der Aussprache von Förderbeiträge, im gleichen Schritt auch ein Bewusstsein für deren Zwecke und Ziele geschaffen wird, damit der Nutzen auch langfristig ist.	<b>Unterschiedlich;</b> siehe nachstehende Beispiele
	Aufklärungskampagnen per Flyer	Flyer zu einem spezifischen Thema bieten sich, wie oben beschrieben, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Instrumenten an, wie etwa aufgrund neuer BNO, Einführung eines Naturschutzreglements oder neuen finanziellen Unterstützungen.	<b>Etabliert;</b> relativ schnell umsetzbar, muss erarbeitet werden.

Umsetzbarkeit	Bezeichnung	Beschreibung	Verbreitung/Verfügbarkeit
	Aktionstage oder Events. Bsp: Pflanzentauschbörse, «Wildsträucheraktion», Gehölzsponsoring etc.	<p>Wie bei den Flyern, bietet sich auch bei von der Gemeinde organisierten Aktionstagen oder Events an, eine Sensibilisierung für bereits umgesetzte oder neue Instrumente bei der Bevölkerung zu erreichen.</p> <p><b>Beispiel Gemeinde Wittnau:</b></p> <p>«Die Landschaftskommission der Gemeinde Wittnau organisierte im Herbst 2021 erstmals eine Pflanzentauschbörse. Jede Familie hatte die Chance, einen gratis Apfel- oder Birnenhochstammbaum und einheimische Sträucher, Krautpflanzen sowie Wildrosen aus der Region zum halben Preis zu beziehen. Obwohl der Anlass nur an einem Nachmittag stattfand, gingen innerhalb kurzer Zeit Bestellungen von mehr als 50 Hochstammbäumen ein. Daneben waren auch die Krautpflanzen sehr gefragt.» (www.fricktal.info.ch)</p> <p>Es gibt verschiedene Formen von Pflanzen- oder auch Samentauschbörsen. Mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde bieten solche Anlässe vor allem ein grosses Potenzial, um die Bevölkerung für verschiedene Themen zu sensibilisieren und Wissen niederschwellig anzubieten.</p>	<b>Etabliert;</b> je nach Projekt relativ schnell umsetzbar
	Weiterbildungen für Mitarbeitende der Gemeinde	<p>Mit gezielten Weiterbildungen im Natur- und Umweltschutzbereich können Gemeindefachpersonen weitergebildet und für verschiedene Themen sensibilisiert werden.</p> <p>Das Naturama bietet für Gemeinden im Kanton Aargau beispielsweise eine Vielzahl von Kursen an, viele davon auch gratis.</p>	<b>Etabliert;</b> schnell umsetzbar
	Begleitgruppe oder Kommission Natur- und Umweltförderung	<p>Mit einer ständigen Begleitgruppe oder Kommission für Fragen zu Natur- und Umweltförderung in der Gemeinde kann das Thema langfristig in der Gemeinde verankert werden.</p> <p>Diese könnten Vorstösse und Vorschläge zuhanden des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung lancieren und anderweitige Projekte hinsichtlich der kommunalen gesteckten Ziele im Bereich Natur- und Umweltförderung beurteilen.</p> <p>(Mögliche Besetzung der Begleitgruppe oder Kommission: 1-2 Gemeinderät:innen, Mitarbeitende Werkhof, Leiter:in Bauverwaltung, Vertreter:in Naturschutzverein, Fachberater:in)</p>	<b>Etabliert;</b> relativ schnell umsetzbar
	Einsetzung Fachberater:in	<p>Externe Fachberater:innen können Fragen rund um das Thema Natur- und Umwelt mit fachlichem Hintergrundwissen beantworten.</p> <p>Für eine möglichst unvoreingenommenen Beurteilung ist ein Beizug von externen (nicht in Olsberg wohnhaften) Fachberater:innen empfehlenswert. Unter regelmässigem Einbezug einer Kommission (siehe oben), können die genauen Arbeits- und Einsatzmöglichkeiten koordiniert werden.</p> <p>Mögliche Einsatzgebiete wären etwa: Beratung von Kommissionen, Baubegleitung und Öffentlichkeitsarbeit/Beratung, Beurteilung von Umgebungsplänen und Bauabnahme der Umgebungsgestaltung sofern Vorgaben vorhanden sind (z. B. im Rahmen der BNO) / Optimierung des Unterhalts bestehender Naturförderflächen / Gratisberatung bei Bauten von Privaten usw.).</p>	<b>Teilweise etabliert;</b> relativ schnell umsetzbar

# Ressourcen

Um schlussendlich die Umwelt- und Biodiversitätsförderung in der Gemeinde zu etablieren, beziehungsweise die genannten Instrumente anzuwenden, sind Ressourcen nötig. Es handelt sich dabei primär um das zur Verfügung stehende Personal sowie die finanziellen Mittel.

Neben externen Fachleuten sowie externen Beiträgen sind auch gemeindeinterne Ressourcen unabdingbar; sei es die Gemeindekasse, Mitarbeitende der Behörde oder die breite Bevölkerung. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Ressourcen je nach Instrument & Massnahme unterschiedlich zum Einsatz kommen. Dies kann von einem einmaligen Betrag über teilweise wiederkehrende Investitionen bis hin zu langfristigen, regelmässigen Kosten und Folgeprojekten führen. Bei den BNO-Vorschriften ist beispielsweise nicht der Erlass, sondern die Anwendung, Durchführung, Kontrolle, usw. mit relevanten Kosten verbunden.

**In der folgenden Grobanalyse zum Kosten-Nutzen-Verhältnis sind aus diesem Grund die langfristigen Gesamtkosten der einzelnen Instrumente über die nächsten 10 Jahren berücksichtigt.**



© Yvonne und Daniel Rutz

# Grobanalyse Kosten-Nutzen-Verhältnis

---

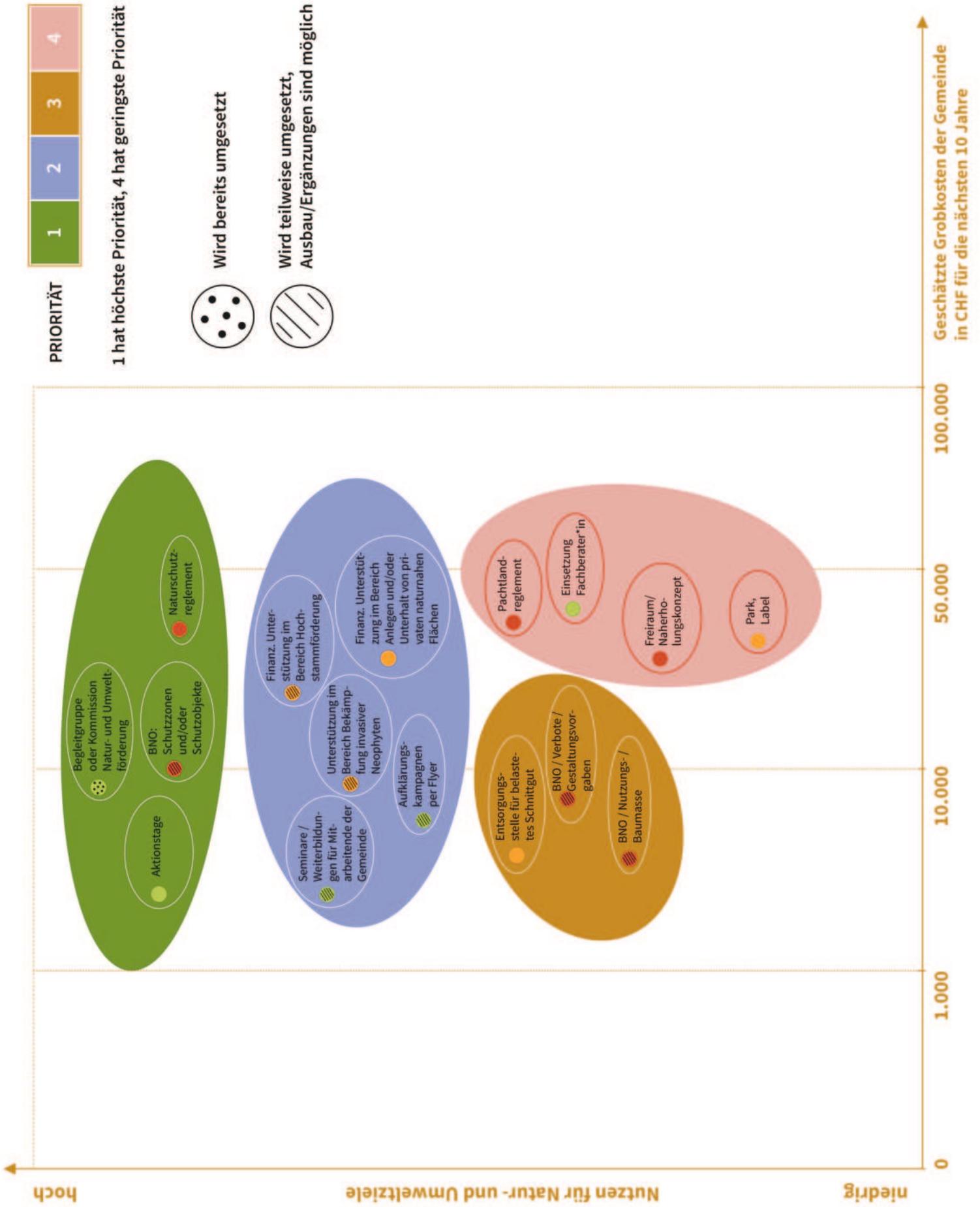
Nachfolgende Grobanalyse zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der einzelnen Instrumente gibt einen Überblick darüber, welche Instrumente in der Gemeinde Olsberg zum Erreichen der allgemeinen Natur- und Umweltziele im Zeitraum der nächsten zehn Jahre zu priorisieren sind. (Siehe nächste Seite). Die Instrumente sind sehr vielschichtig. Dementsprechend können ihr Nutzen wie auch ihre effektiven Kosten nicht immer eindeutig beziffert werden. Demzufolge ist die suggerierte Genauigkeit der Kosten eine grobe Schätzung. Über den Nutzen der einzelnen Instrumente für die allgemeinen Natur- und Umweltziele kann mit Blick auf die nächsten zehn Jahre und den uns bekannten Voraussetzungen in der Gemeinde Olsberg eine genauere Aussage gemacht werden. Infolgedessen wird aus fachlicher Sicht denjenigen Instrumenten der grösste Nutzen zugesprochen, welche ganz oben angeführt sind.

---



© Yvonne und Daniel Rutz

Grafik: Geschätzte Grobkosten für die nächsten 10 Jahre in Bezug auf die Umsetzung einzelner Instrumente für Olsberg



# Einschätzungen und Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten

Die Einstufungen der einzelnen Instrumente in der Kosten-Nutzen-Analyse für die Gemeinde Olsberg sind nicht alle intuitiv nachvollziehbar. Die Einstufungen erfolgten aufgrund langjähriger Erfahrungen und teilweise auf weiteren Hintergrundinformationen. Nachfolgender Abschnitt soll für die Einstufung der Instrumente (bzw. Gruppen) Klarheit schaffen. Ausserdem wird bei diesen Beispielen aufgezeigt, welche (geschätzten) Kosten in der Grobanalyse berücksichtigt wurden (eingerechnete Kosten [EK]) und welche nicht (nicht eingerechnete Kosten [NEK]).

Die Gemeinde Olsberg verfügt bereits über eine **Begleitgruppe** bzw. **Kommission zur Natur- und Umweltförderung**. (In Olsberg heisst diese «**Natur- und Landschaftskommission**».) Diese ist aus fachlicher Sicht sehr begrussenswert. Wenn übergeordnete oder eigene gesteckte Ziele erreicht werden möchten, ist es entscheidend, dass sich auf Gemeindeebene eine offizielle Person oder Kommission der Thematik annimmt und sich regelmässig austauscht. Der Gemeinderat, der Naturschutzverein Olsberg, die Landwirtschaft wie auch anderweitige Vertreter:innen der Bevölkerung sind Teil der Kommission. Die Kommission initiierte in der Vergangenheit bereits diverse Projekt, z. B. Pflanzaktionen von Hochstammbäumen, welche dann häufig mit der Unterstützung des Naturschutzvereines umgesetzt wurden.

Für die Kommission kann es wie bei anderen Verantwortungsträger:innen jeweils eine Gratwanderung sein, den unterschiedlichsten Erwartungen gerecht werden zu können. Es kann helfen, Rahmenbedingungen zu definieren und auf eine klare Kommunikation nach aussen zu setzen: Für was ist eine Kommission zuständig (und für was nicht)? Welchen Auftrag hat sie? In welchen Bereichen bringt sie sich ein oder arbeitet Vorschläge aus? Wie und wann können Anträge an die Kommission gestellt werden?

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>– «Kümmerer» in einer Gemeinde, welche die relevanten Themen regelmässig auf die Agenda der Gemeinde bringen</li> <li>– Regelmässiger Austausch von versierten Personen zu aktuellen Themen</li> <li>– Initiant:innen von Aktionen bzw. Projekten</li> <li>– Anlaufstellen bei Fragen oder Ideen</li> <li>– Koordination und Anlaufstelle von Anliegen unterschiedlicher Interessensgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abhängigkeit vom Engagement der einzelnen Mitglieder</li> <li>– Erwartungen an die Kommission oder Personen können (zu) hoch sein</li> <li>– Ggf. Kosten für Gemeinde (Sitzungsgelder)</li> <li>– Einseitige Interessenvertretung</li> </ul>

*EK: Sitzungsgelder*

*NEK: Anderweitige Auslagen bzw. Entschädigungen und direkte (personelle / finanzielle) Unterstützung von Projekten*

Mit der Hilfe eines **Naturschutzreglements** kann beispielsweise definiert werden, was eine Gemeinde an monetären Beiträgen für bestimmte Zonen oder Objekte, wie auch für Arbeiten im Interesse des Naturschutzes spricht. Der Nutzen dieser Instrumente wird als sehr hoch eingeschätzt, da Regeln und z. B. Förderbeiträge an einem zentralen «Ort» festgehalten werden können, die für alle Einwohner:innen einsehbar sind. Die erstmalige Erstellung eines solchen Reglements ist mit Kosten verbunden. Nachgelagerte Änderungen können (im Gegensatz zu Anpassungen der

BNO) mit relativ geringen Kosten und Aufwand umgesetzt werden, da lediglich die Gemeindeversammlung (und nicht der Kanton oder andere Organisationen) diesen Änderungen zustimmen muss. Die wesentlichen Kosten des Naturschutzreglements fallen jedoch nicht für die Erarbeitung, sondern für dessen Vollzug an (Personal- bzw. Vollzugskosten, Förderbeiträge und dergleichen). Da der Umfang des Vollzugs aber vom Inhalt des Naturschutzreglements abhängig ist und sehr gering bis sehr umfassend ausfallen kann, wurde diese «Folgekosten» in der Grobanalyse Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht berücksichtigt. (Siehe auch nachstehende Erläuterungen zu EK und NEK.)

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klare Vorgaben (inkl. der Möglichkeit, Förderungen zu verankern)</li> <li>- Sicherheit für Behörde bzw. Verwaltung (rechtliche Basis für Vollzug)</li> <li>- Die Gemeindeversammlung kann relativ schnell (im Gegensatz zu einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung) über Änderungen entscheiden</li> <li>- Einmalige Kosten für die Erstellung des Reglements</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Restriktive Rahmenbedingungen auf Gesetzesebene</li> <li>- Einmalige Kosten für die Erstellung des Reglements</li> <li>- Kosten sowie Ressourcen für den Vollzug des Reglements auf Behördenseite</li> </ul>

*EK: Erstellung eines Reglements*

*NEK: z. B. Vollzugskosten oder Förderbeiträge, welche im Rahmen des Reglements gesprochen werden (z. B. Pflegebeiträge für Hochstammbäume)*

Ein **Pachtlandreglement** kann ähnliche Anreize oder Vorgaben wie ein Naturschutzreglement umfassen, bezieht sich aber i. d. R. nur auf gemeindeeigene Flächen, die verpachtet werden. Dieses Instrument wäre weniger umfassend, wie ein Naturschutzreglement, weshalb dessen Nutzen auch geringer eingeschätzt wird.

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klare Vorgaben (inkl. der Möglichkeit Förderungen zu verankern)</li> <li>- Sicherheit für Behörde bzw. Verwaltung (rechtliche Basis für Vollzug)</li> <li>- Die Gemeindeversammlung kann relativ schnell (im Gegensatz zu einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung) über Änderungen entscheiden</li> <li>- Einmalige Kosten für die Erstellung des Reglements</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Restriktive Rahmenbedingungen auf Gesetzesebene</li> <li>- Einmalige Kosten für die Erstellung des Reglements</li> <li>- Kosten sowie Ressourcen für den Vollzug des Reglements auf Behördenseite</li> <li>- Einflussbereich beschränkt sich auf Parzellen, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden</li> </ul>

*EK: Erstellung eines Reglements*

*NEK: z. B. Vollzugskosten oder Förderbeiträge welche im Rahmen des Reglements gesprochen werden (z. B. Pflegebeiträge für Hochstammbäume)*

Der Nutzen eines **Freiraum- oder Naherholungskonzepts** in Olsberg wird zum aktuellen Zeitpunkt als gering eingestuft. Mit dem Masterplan «Dorfkernzone», der vorliegenden Vorstudie sowie den weiteren zur Verfügung stehenden Grundlagen, wie z. B. dem LEP, LEK oder den kantonal zur Verfügung stehenden GIS-Karten, steht ein Strauss von Konzepten und Grundlagen für weitere Freiraum- und / oder Naherholungsplanungen zur Verfügung.

<b>PRO</b>	<b>CONTRA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse mit generellem Fokus auf Freiräumen bzw. Naherholung</li> <li>- Weiteren Anliegen (z. B. von Sportvereinen) kann Gehör verschafft werden, welche in künftigen Planungen berücksichtigt werden</li> <li>- Je nach Ausmass (Perimeter) des Konzepts werden gemeindeübergreifende Anliegen angegangen</li> <li>- Einmalige Kosten für die Erstellung des Reglements</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum aktuellen Zeitpunkt: zusätzlicher Nutzen wird als bescheiden beurteilt</li> <li>- Einmalige Kosten für die Erstellung des Konzepts</li> <li>- Eine zusätzliche Grundlage, zu den bereits bestehenden, die bei weiteren Planungen miteinbezogen werden sollte / muss</li> </ul>

*EK: Erstellung eines Freiraum- oder Naherholungskonzeptes*

*NEK: Sitzungsgelder von allfällig. begleitenden Kommissionen oder Gemeindeangestellten*



Die mittels **BNO** definierten **Schutzzonen und / oder Schutzobjekte** sind entscheidend, damit ein adäquater Schutz für die Natur- und Umweltwerte der Gemeinde langfristig gewährleistet werden kann. Wie bereits bei den Instrumenten beschrieben, besteht hier die Herausforderung darin, das richtige Mass zu finden. Denn nur dort wo die Bestimmungen zu den Zonen und Objekten eingehalten und auch regelmässig kontrolliert werden können, machen diese auch Sinn.

<b>PRO</b>	<b>CONTRA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klarer und definierter Schutzstatus für Zonen oder Objekte</li> <li>- Finanzielle Unterstützung vom Kanton für z. B. deren Unterhalt oder deren Aufwertung</li> <li>- Langfristiger Erhalt von Natur- und Landschaftswerten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Verlust muss Ersatz geschaffen werden</li> <li>- «starre» Schutzbestimmungen</li> <li>- Kosten sowie weitere Ressourcen auf Behördenseite für den Vollzug</li> </ul>

*EK: Vollzug bzw. Kontrolle der Schutzzonen und / oder Objekte*

*NEK: Unterschützstellung von Zonen und / oder Objekte, da im Rahmen der laufenden Gesamtrevision bereits mehrheitlich umgesetzt*

Im Rahmen der **BNO** können **Verbote und / oder Gestaltungsvorgaben geschaffen werden**. Es ist verlockend und vermeintlich einfach, diese in der BNO festzusetzen. Dabei darf wie bei den Schutzzonen und / oder Schutzobjekten nicht vergessen werden, dass diese Bestimmungen auch vollzogen werden müssen. Je nach Komplexität müssen Fachpersonen, evtl. inklusive Fachgutachten, miteinbezogen werden, die die Folgekosten für die Gemeinde resp. der Betroffenen in die Höhe treiben. Je vielschichtiger und komplexer die Vorgaben werden, desto schwieriger wird es, all den Vorgaben gerecht werden zu können. Der Nutzen für die Natur- und Umweltziele wird deshalb nicht automatisch höher, je mehr Verbote und Vorgaben erlassen werden. Trotz allem kann es Sinn machen, aufgrund lokaler Gegebenheiten, gewisse Verbote und / oder Gestaltungsvorgaben in der BNO zu integrieren.

<b>PRO</b>	<b>CONTRA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- (Im Idealfall) Klare Regeln oder Vorgaben die den allgemeinen Zielen zugutekommen können</li> <li>- Viele Umsetzungsmöglichkeiten</li> <li>- Restriktive Rahmenbedingungen auf Gemeindeebene</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Restriktive Rahmenbedingungen auf Gemeindeebene</li> <li>- Kosten sowie Ressourcen auf Behördenseite für den Vollzug (ggf. Einbezug von Fachpersonen)</li> <li>- Kosten für Betroffene (aufgrund Umsetzung und evtl. Übertragung von Vollzugskosten)</li> <li>- Verbote werden oft als negativ empfunden, was zu Widerstand führen kann</li> </ul>

*EK: Vollzug bzw. Kontrolle der Bestimmungen*

*NEK: Kosten aufgrund von «speziellen» Bestimmungen und / oder Vorgaben die einen **regelmässigen** Miteinbezug von Fachpersonen, evtl. inklusive Fachgutachten, erfordern, sowie anderweitige Folgekosten wie z. B. Gerichtskosten bei Streitigkeiten*

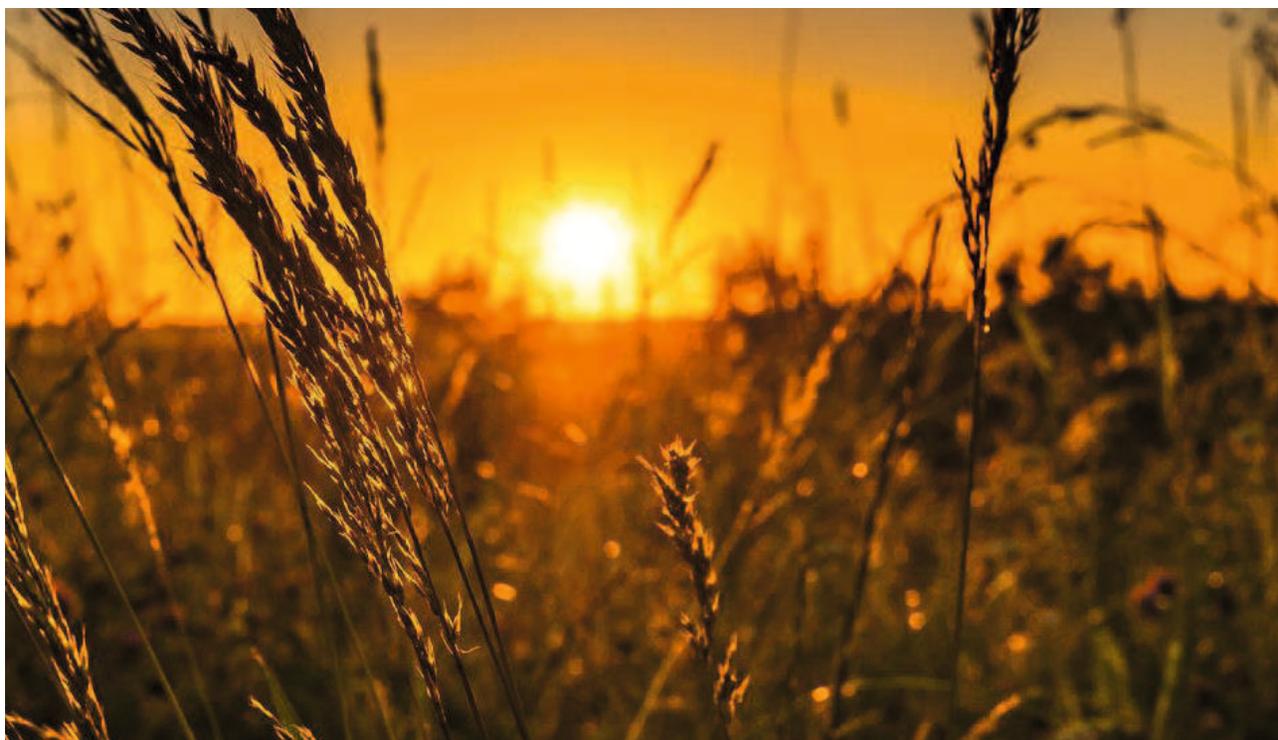
In der **BNO** können auch mögliche Erhöhungen der **Nutzungs- und/oder Baumasse** definiert werden. Dabei fungieren solche BNO-Festsetzungen als Anreizsystem, wobei gewisse Beiträge zur Natur- und Umweltförderung (beispielsweise naturnahe Umgebungsgestaltung) mit «Nutzungsboni» auf der eigenen Parzelle belohnt werden können. Umso mehr solche Beiträge auf vielen verschiedenen Parzellen geleistet werden, umso grösser ist der Nutzen für die Natur- und Umweltförderung («Viel Kleinvieh macht auch Mist»).

Wurde aber vom «Nutzungsbonus» erst einmal Gebrauch gemacht, ist es schwierig für die Gemeinde, alle zu kontrollierenden Parzellen im Blick zu behalten und ggf. die «Rückgabe» des Bonus im Falle einer künftigen Nichteinhaltung der BNO-Vorgabe zu fordern. Sollte dies eintreffen, wäre der Beitrag zur Natur- und Umweltförderung lediglich ein kurzfristiger. Deswegen und aufgrund der schwer abschätzbaren Bereitschaft für die Anzahl an solchen privaten, freiwilligen Umsetzungen, wird der Nutzen für das Erreichen der Natur- und Umweltziele in Olsberg geringer eingeschätzt als z. B. bei restriktiven Schutzzonen und / oder Schutzobjekten.

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist ein Anreizsystem und basiert auf Freiwilligkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzugskosten</li> <li>- Es ist schwierig, Überblick über die zu kontrollierenden Parzellen zu behalten</li> <li>- Es besteht die Gefahr, dass der monetäre Aspekt (max. bauliche Ausnützung) im Vordergrund steht</li> </ul>

*EK: Vollzugskosten bzw. Kontrolle der Bestimmungen*

*NEK: Umsetzung im Rahmen der laufenden Gesamtrevision, da allfällige Aufwendungen bereits einkalkuliert*



Für die Gemeinde Olsberg kommt im Zusammenhang mit dem Thema **Park / Label** im Zeithorizont der nächsten 10 Jahre lediglich ein Beitritt als vollwertige Parkgemeinde in den Jurapark Aargau in Frage. Da ein allfälliger Beitritt nur auf eine neue Betriebsphase des Parks möglich ist (die aktuelle Betriebsphase läuft von 2022 – 2031), fällt der Nutzen für die allgemeinen Natur- und Umweltziele in der Grafik gering aus, da diese den Zeithorizont der nächsten zehn Jahre im Fokus hat. Aus diesem Grund fällt dieses Instrument auch unter die Kategorie «weniger empfohlen». Ausserdem wäre dies insbesondere auch mit den angrenzenden Gemeinden Magden und Rheinfelden zu koordinieren (beide nicht Mitglied), da Olsberg bei einem allfälligen Beitritt ansonsten eine Enklave des Juraparks darstellen würde. Nichtsdestotrotz werden die wichtigsten Pro- und Contra-Argumente für einen Beitritt zum Jurapark Aargau nachfolgend vorgestellt.

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übernahme und positives Statement der Gemeinde zu den Zielen und Werten des Vereins «Jurapark Aargau» im Interesse des Natur-, Landschafts-, Kultur sowie Ortsbildschutzes.</li> <li>- Stärkung der regionale Wertschöpfungskette durch div. Kooperationen und Partnerschaften sowie Labeling</li> <li>- Integration bei überkommunalen Projekten</li> <li>- «Mitnutzung» von Fachexpert:innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten und Ressourcen auf Behördenseite bis zum definitiven Beitragsgesuch</li> <li>- Kosten sowie Ressourcen auf Behördenseite für das Erreichen der Parkziele</li> <li>- Kosten für Mitgliedschaft (5.- Fr./Einwohner:in)</li> </ul>

*EK: Ressourcen und Kosten für die Gemeinde bis zum definitiven Betragsgesuch (dazu gehören z. B.: Informationsveranstaltung innerhalb der Gemeinde, Erarbeitung Beitragsgesuch usw.)*

*NEK: Folgekosten nach erfolgreicher Aufnahme in den Verein «Jurapark Aargau»*

Gemeindemitarbeiter:innen (z. B. beim Werkhof) haben einen grossen Einfluss darauf, wie die gemeindeeigenen Flächen unterhalten bzw. bewirtschaftet werden. Möchte die Gemeinde mittels Privatpersonen z. B. Flächen fördern, die zur Steigerung der Biodiversität beitragen sollen, empfiehlt es sich als Gemeinde, als gutes Beispiel voranzugehen.

Dies bedingt, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass sich **Mitarbeitende der Gemeinde** mittels **Seminaren und / oder Weiterbildungen** regelmässig weiterbilden können. Die Wertschätzung gegenüber den eigenen Mitarbeiter:innen sollte dabei im Zentrum stehen. Auch hier gilt es, das richtige Mass zu finden, welche Vorgaben die Gemeinde den Mitarbeitenden gibt und wo man z. B. auf die Erfahrungen langjähriger Mitarbeitender vertraut. Mitarbeiter:innen, die etwa in naturnahe Grünflächenpflege geschult werden, können das Potenzial bei den Flächen, die in der eigenen Gemeinde Unterhalten werden, oft anders (ggf. auch besser) einschätzen, als aussenstehenden Personen, die sich nicht jeden Tag mit den jeweiligen Flächen beschäftigen. Sie können im Normalfall schnell einschätzen, was mit dem bestehenden Maschinenpark möglich ist (Stichwort: Balkenmäher für die ökologisch schonende Mahd grösserer Wiesenflächen) und ob / wo die Gemeinde allenfalls zuerst weitere Investitionen tätigen müsste.

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewusstsein für die Auswirkungen (z. B. auf die Biodiversität) der eigenen Arbeit schaffen</li> <li>- Positive Emotionen bei Mitarbeiter:innen fördern (Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns)</li> <li>- Schaffung von Wissen und Erfahrungen in naturnahem Unterhalt, das ggf. auch an Privatpersonen in der Gemeinde weitergegeben werden kann.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. Kosten für Weiterbildungskurse</li> </ul>

*EK: Weiterbildungskosten für naturnahe Grünflächenpflege von ca. fünf Mitarbeitenden*

*NEK: Kosten für sonstige Weiterbildungen (z. B. Studium, CAS, und dergleichen)*

**Finanzielle Unterstützungen oder Entschädigungen** (dazu gehören die Beispiele: **finanzielle Unterstützung im Bereich Hochstammförderung, Unterstützung im Bereich Bekämpfung invasiver Neophyten** und die **finanzielle Unterstützung im Bereich Anlegen und / oder Unterhalt von privaten naturnahen Flächen**) können helfen, Themenschwerpunkte oder Ziele der Gemeinde schneller zu erreichen, wodurch nach aussen eine klare Botschaft gesendet wird: «Dein Engagement ist der Gemeinde etwas wert, es ist von öffentlichem Interesse». Wie bei allen Subventionsmechanismen oder Belohnungssystemen ist auch hier wieder das richtige Mass gefragt. Für eine nachhaltige Natur- oder Umweltförderung in einer Gemeinde, sollte vordergründig daran gearbeitet werden, dass ein breites Bewusstsein, von Sinnhaftigkeit und Zweck verschiedener Aktionen oder Massnahmen geschaffen wird. Steht die finanzielle Unterstützung im Vordergrund ohne deren Grund zu kennen, ist deren Nutzen von kurzer Dauer. Nichtsdestotrotz kann mit finanziellen Anreizen eine Aufmerksamkeit generiert werden, die ansonsten vielleicht geringer ausfallen, oder gar ausbleiben würde.

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufmerksamkeit für Schwerpunktthemen oder spezifische Ziele der Gemeinde</li> <li>- Durch einen finanziellen Anreiz können allenfalls mehr Personen von Aktionen oder Massnahmen überzeugt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Gemeinde</li> <li>- Es besteht die Gefahr, dass die monetäre Entschädigung oder Unterstützung im Vordergrund steht</li> </ul>

*EK: Geschätzte Grobkosten von Beiträgen an Unterhalt von Hochstammbäumen bzw. Privatflächen*

*NEK: Beiträge an Pflanzungen oder Erstellungen (naturnaher Flächen) sowie anderweitige Aufwendungen z. B. Administrationskosten der Gemeinde*

**Entsorgungsstellen für belastetes Schnittgut** (invasiven Neophyten) können dabei helfen, mehr Personen dazu zu bringen, Problempflanzen zu bekämpfen und korrekt zu entsorgen. Verfügt die Gemeinde über entsprechende Flächen und Personal, um solche Entstörungsstellen mit relativ wenig Aufwand einzurichten, sind diese sicherlich zu empfehlen. Solche Entsorgungsstellen können ein Puzzleteil zum Erreichen der allgemeinen Ziel sein. Da die Einrichtung und Unterhalt solcher Entsorgungsstellen je nachdem nicht trivial sind, wurde dieses Instrument nicht mit einer hohen Priorisierung versehen, da es für die Entsorgung auch alternative Möglichkeiten gibt (z. B. privat über Kehrtafelfahrt).

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierung für invasive Neophyten</li> <li>- Niederschwelliges Angebot begünstigt korrekte Entsorgung von Problempflanzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Einrichtung und Unterhalt</li> </ul>

*EK: Einrichtung und Unterhalt einer entsprechenden Entsorgungsstelle (bei bestehenden Entsorgungsstellen)*

*NEK: Baulichen Massnahmen für die Einrichtung einer entsprechenden Entsorgungsstelle und / oder anderweitige Anschaffungen wie z. B. Fahrzeuge und dergleichen*

Die Möglichkeiten im Rahmen von **Aktionstagen** und dergleichen sind nahezu grenzenlos. Damit eine langfristige Wirkung erreicht werden kann, ist es empfehlenswert, dieses Instrument mit anderen Instrumenten zu kombinieren. Beispielsweise kann an solchen Aktionstagen auch auf neue, mittels BNO geschützte Objekte aufmerksam gemacht werden, oder der Fokus auf neue Förderbeträge der Gemeinde gelegt werden. Beispiele von anderen Gemeinden haben gezeigt (z. B. von der Gemeinde Wittnau), dass solche «kombinierten» Anlässe bzw. Aktionstage auf grossen Anklang stossen.

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierung für z.B. abstrakte Themen, Zusammenhänge usw.</li> <li>- Aufklärung evtl. Legitimierung von Investitionen, Strategien usw.</li> <li>- Ggf. resultieren freiwillige Beiträge/Massnahmen seitens Privatpersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die Gemeinde je nach Aktion</li> </ul>

*EK: Einmalige Pflanzenbörse Analog dem Beispiel der Gemeinde Wittnau, mit von der Gemeinde gesponserten Pflanzen (siehe Beispiel bei «Instrumente»)*

*NEK: Anderweitige und / oder regelmässige Aktionstage*

Beim Beispiel von **Aufklärungskampagnen mit Flyern** sollten bei der Konzipierung zuerst grundsätzliche Überlegungen gemacht werden: Wen, warum und wie sollen die Zielgruppen erreicht werden? Soll beispielsweise die gesamte Bevölkerung angesprochen werden, ist vorgängig wie bei anderen Gemeindethemen, eine Auseinandersetzung mit der eigenen demographischen Zusammensetzung zu empfehlen. Senior:innen können besser mit klassischen Medien wie Gemeindeblatt oder Flyer angesprochen werden. Gesellschaftliche Anlässe empfehlen sich ebenfalls für diese Bevölkerungsgruppe. Daneben können jüngere Generationen häufig besser mit digitalen Formaten umgehen und Kinder können über Bildungseinrichtungen (z. B. Kindergarten oder Schule) erreicht werden.

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierung für z. B. abstrakte Themen, Zusammenhänge usw.</li> <li>- Aufklärung evtl. Legitimierung von Investitionen, Strategien usw.</li> <li>- Ggf. resultieren freiwillige Beiträge / Massnahmen seitens Privatpersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die Gemeinde je Kampagne</li> <li>- Knowhow um verschiedene Alters- und / oder Interessensgruppen adäquat ansprechen zu können</li> </ul>

*EK: Konzipierung bis zur Umsetzung eines Flyers zu einem spezifischen Thema*

*NEK: Anderweitige (z. B. Internet- oder Videokampagnen) und / oder regelmässige Kampagnen*

Der **regelmässige Miteinbezug von Fachberater:innen**, z. B. im Rahmen der Natur- und Landschaftskommission, wird in Olsberg nicht als zweckmässig erachtet. Einerseits ist die Gemeinde Olsberg durch ihre Grösse nicht täglich mit ausserordentlichen Fragestellungen im Bereich Natur und Landschaft konfrontiert, wie es beispielsweise in grösseren Agglomerationsgemeinden der Fall sein kann, andererseits verfügt die Gemeinde über einige fachkundige Einwohner:innen, die sich bereits seit vielen Jahren im Bereich Natur und Landschaft bzw. der Natur- und Umweltförderung engagieren. Für Gemeinden wie Olsberg macht es Sinn, dass, wie bis anhin, externe Fachberater:innen für die Fälle herangezogen werden, bei denen spezifisches Fachwissen gefragt ist, oder wo vielleicht eine neutrale Einschätzung von «ausen» (nicht ortsansässigen Person) weiterhelfen kann.

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachliches Knowhow steht regelmässig zur Verfügung</li> <li>- Hohe Ortskenntnisse durch regelmässige Einsätze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Relativ hohe Kosten</li> <li>- Bei einer Gemeindegrösse von Olsberg ist Auslastung fraglich</li> <li>- Fraglich, ob neutrale «Aussensicht» langfristig gewahrt werden kann</li> </ul>

*EK: Einsatz von externen Fachberater:innen z.B. in der Natur- und Landschaftskommission*

*NEK: -*

# Weitere Akteure

---

Mit den vorgestellten Instrumenten wird ein Überblick darüber geschaffen, welche Möglichkeiten der Gemeinde Olsberg zur Verfügung stehen und welche Hebel auf Gemeindeebene in Bewegung gesetzt werden können. Die Herausforderungen, welche unserer Gesellschaft bei Natur- und Umweltfragen gegenüberstehen, sind vielschichtig und breit. Eine Gemeinde kann diesen Aufgaben nicht allein gegenüberreten. Umso wichtiger ist es, dass ein Blick über den wohl bekannten Tellerrand gewagt wird und Unterstützungen wie auch Kooperationen auf unterschiedlichen Ebenen gesucht werden.



## Externe Anreiz- und Fördermöglichkeiten

Es existieren zahlreiche gesetzliche Rahmenbedingungen, in welchen der Natur- und Umweltschutz beziehungsweise die -förderung verankert ist. Dieses Kapitel liefert einen Überblick über ausgewählte Instrumente auf nationaler sowie kantonaler Stufe. Die relevantesten Artikel und Paragraphen sind im Anhang (Tabelle 3) ersichtlich.

### *Die schönsten «Naturgärten» der Schweiz*

«2020 lancierte Pro Natura den Wettbewerb «Naturgärten – kleine und grosse Paradiese». Über 450 Naturgärtner:innen hatten sich mit grossem Engagement daran beteiligt, darunter auch über 40 aus dem Aargau.[...]. Gärten, welche die Kriterien von Pro Natura erfüllen, können für einen Gartenbesuch angemeldet werden. Mitarbeitende von Pro Natura Aargau kommen zu Besuch, um gemeinsam mit Eigentümer:innen den Garten anzuschauen. Je nach Vielfalt an Elementen, Strukturen und Lebensräumen erhalten diese eine Naturgartentafel mit einem, zwei oder in seltenen Fällen drei Schmetterlingen. Die Gewinnergärten werden zudem prämiert. 2021 arbeitete Pro Natura versuchsweise mit dem Projekt «Natur findet Stadt» von Naturama zusammen.

### *Garten der Zukunft – Das Zertifikat für Privatgärten*

Die Stiftung Natur & Wirtschaft fördert Natur im Siedlungsraum. Sind z. B. 30 % eines privaten Gartens naturnah gestaltet (z. B. Blumenwiese statt Rasen; einheimische, standortgerechte Bepflanzung statt Exoten; durchlässige Bodenbeläge statt Asphalt; begrünte Flachdächer; Feuchtbiotope wie Weiher und Bäche), kann ein Antrag für die Zertifizierung (inkl. Zertifizierungstafel) gestellt werden. Über beispielsweise ein gemeindeinitiiertes Projekt kann die Gemeinde auf diese Zertifizierung aufmerksam machen resp. den Bezug herstellen und eine Vorbildfunktion einnehmen.

Analog können auch Labels für Produkte aus Schweizer Hochstammobstgärten oder ProSpeciaRara angestrebt werden.

### *«Natur findet Stadt»*

Obwohl der Titel «Natur findet Stadt» etwas anderes suggeriert, richtet sich das Projekt vom Naturama (Kanton Aargau) auch an kleinere Gemeinden im Kanton. Mit dem Projekt «Natur findet Stadt» wird zusammen mit der Bevölkerung mehr Platz für die Natur geschaffen. Diese Naturoasen bieten Gelegenheit zum Entdecken, Beobachten und Erleben vor der Haustüre für alle Generationen und sie tragen dazu bei, dass der Unterhaltsaufwand für die öffentlichen Grünflächen sinkt. Zudem verbessert sich die Lebensqualität in der Gemeinde. Die Gemeinde geht mit der ökologischen Aufwertung einer öffentlichen Fläche als Vorbild voran und motiviert damit die privaten Garten- und Balkonbesitzenden, ihre privaten Gärten und Balkone ebenfalls ökologisch aufzuwerten.

### *Nachhaltiges Grün in Aargauer Gemeinden*

Das Naturama unterstützt die Aargauer Gemeinden auch mittels Prozessbegleitung und einem online Werkzeugkasten, damit sie ihren Unterhalt effizienter und ökologischer gestalten können.

# Externe Beitragsmöglichkeiten

## *Neue Regionalpolitik (NRP)*

Die Neue Regionalpolitik (NRP) ist ein strukturpolitisches Förderinstrument des Bundes zur wirtschaftlichen Stärkung der Berggebiete, der weiteren ländlichen Räume und der Grenzregionen. Neben der Industrie steht die Förderung des Tourismus im Fokus der NRP.

Dabei können Regionen, Unternehmen oder Personen und Gruppierungen Finanzhilfen beim Kanton beantragen, welche zur einen Hälfte vom Kanton und zur anderen Hälfte vom Bund getragen werden. Es handelt sich dabei um A-fonds-perdu-Beiträge, zinsgünstige oder zinslose Darlehen sowie um Steuererleichterungen für Privatunternehmen.

## *Direktzahlungen für die Landwirtschaft*

In Art. 10 der Bundesverfassung sind unter anderem die Pflege der Kulturlandschaft, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen verankert. Hierfür werden verschiedene Bundesbeiträge für Landwirt:innen gesprochen, welche zum Erreichen der erwähnten Ziele beitragen sollen. Diese Beiträge gelangen direkt an die Landwirt:innen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, wie bei den Instrumenten beschrieben, auf gemeindeeigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. mit einem Pachtlandreglement Vorgaben zu machen. Dies kann Auswirkungen auf die von Bund und/oder Kanton ausgerichteten Beiträge haben (z. B. wenn für ökologisch aufgewertete Flächen mehr Biodiversitäts- oder Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden). In diesem Zusammenhang wäre es aber auch denkbar, dass die Gemeinde für ausserordentliche Leistungen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

## *Zusatzbeiträge bei kommunalen Infrastrukturprojekten*

Im Zuge von kommunalen (landwirtschaftlichen) Infrastrukturprojekten wie z. B. der Instandstellung / Erneuerung von Flurwegen sowie der Entwässerung kann neben den üblichen kantonalen und nationalen Beiträgen mit weiteren finanziellen Unterstützungen gerechnet werden. In der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) werden dabei u.a. Zusatzbeiträge für «ökologische Mehrleistungen» aufgeführt. Dabei handelt es sich um Massnahmen, welche bspw. den Wasserhaushalt des Bodens verbessern, die Biodiversität fördern, Kleingewässer naturnah zurückbauen oder die Instandstellung von Trockenmauern. Somit sind schlussendlich nicht nur die Flurwege und Drainagen wieder wiederhergestellt, sondern es wurde zusätzlich ein wertvoller Beitrag zur Natur- und Biodiversitätsförderung gemacht, welche durch Bund und Kanton finanziell unterstützt wurden.

### Mehrwertabgabe

Die Mehrwertabgabe ist ein Instrument, welches geschaffene Planungsvorteilen (z. B. bei Einzonungen) monetär ausgleicht. Die Verwendung dieser generierten Gelder ist zweckgebunden. Hierzu gehören unter anderem Massnahmen zur Erhöhung der Siedlungsqualität, wie namentlich Schaffung und Gestaltung öffentlicher Räume und Erholungsgebiete, die bessere Nutzung brachliegender oder ungenügend genutzter Flächen, der Erhalt von Fruchtfolgeflächen und Bodenaufwertung oder die Freihaltung und Besucher:innenlenkung an See- und Flussufern sowie in Naturschutzgebieten. Gemeinden im Kanton Aargau können für konkrete Projekte beim Kanton (online) einen Antrag stellen. Da diese Beitragsmöglichkeit noch nicht so bekannt ist, sind die Erfolgchancen für eine Unterstützung seitens des Kantons vielversprechend.

### Beitragswesen Naturschutz

Naturschutzzonen, Hecken, artenreiche Wiesen, Tümpel oder andere wertvolle Lebensräume – der Kanton Aargau fördert ihren Unterhalt oder die Neuschaffung von Naturwerten mit Unterstützungsbeiträgen, insbesondere für Gemeinden und Organisationen. Der Kanton Aargau unterstützt Leistungen, die primär die ökologische Infrastruktur stärken. Für die geplanten Massnahmen können beim Kanton Beitragsgesuche eingereicht werden. Die Zusicherung erfolgt nach Prüfung der Gesuche und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Gemeinde Olsberg kennt und nutzt diese Beitragsmöglichkeit bereits heute zu einem gewissen Umfang. Wichtig zu wissen ist: Diese Beiträge werden vorrangig für den Unterhalt, die Aufwertung und die Erweiterung von Schutzzonen und Schutzobjekten, welche im Kulturlandplan eingetragen sind, ausgerichtet. Weiters werden auch Trittsteine oder andere Vernetzungsmassnahmen zwischen Kernlebensräumen vorrangig unterstützt. Das heisst, wenn die Gemeinde anstrebt weitere Unterstützungsbeiträge aus diesem Topf zu beantragen, macht es Sinn zu prüfen, ob und inwiefern eine Aufnahme der entsprechenden Zonen oder Objekte im Kulturlandplan angezeigt ist.

### Weitere Beitragsmöglichkeiten

Des Weiteren existieren zahlreiche Stiftungen, Institutionen und Fonds, welche sich dem Natur- und Umweltschutz widmen. (Siehe Beispiele auf nächster Seite)

Grundsätzlich kann auf den jeweiligen Homepages das Gesuchformular online ausgefüllt werden und schon besteht die Chance auf finanzielle, meist projektbezogene Beiträge.

Beispiele zu Stiftungen, Institutionen und Fonds, die sich dem Natur- und Umweltschutz widmen:

**BSS**  
Dr. Bertold Suhner-Stiftung  
für Natur-, Tier- und  
Landschaftsschutz

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ (FLS)  
FONDS SUISSE POUR LE PAYSAGE (FSP)  
FONDO SVIZZERO PER IL PAESAGGIO (FSP)  
FOND SVIZZER PER LA CUNTRADA (FSC)

**SWISSLOS**  
Kanton Aargau

temperatio  
Stiftung für Umwelt | Soziales | Kultur

UELI SCHLAGETER STIFTUNG

 Ella & J. Paul Schnorf  
Stiftung

ERNST GÖHNER STIFTUNG

 TIFTUNG  
ZUR  
FÖRDERUNG  
DER  
PFLANZEN-  
KENNTNIS

BASEL

**VISIO  
PERMA  
CULTURA**  
SCHWEIZER FÖRDERSTIFTUNG

**LEBENSRAUM  
AARGAU**  
Die gemeinnützige Stiftung der AKB

 Sophie und Karl  
BINDING STIFTUNG

 salzgut  
Naturfonds der  
Schweizer Salinen

**VISIO  
PERMA  
CULTURA**  
SCHWEIZER STIFTUNG





# Massnahmenempfehlung

---

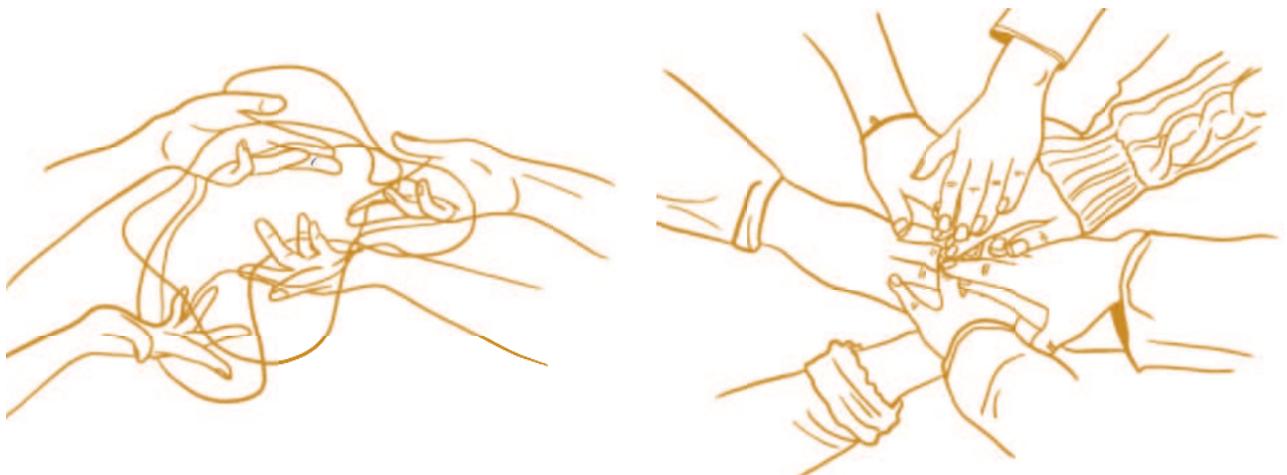
Die nachfolgenden Abschnitte sollen einen zusammenfassenden Überblick darüber geben, welche Massnahmen für die Gemeinde Olsberg aus fachlicher Sicht empfehlenswert sind, wenn Natur- und Umweltwerte in der Gemeinde langfristig gefördert werden sollen.

---

## Ziele definieren

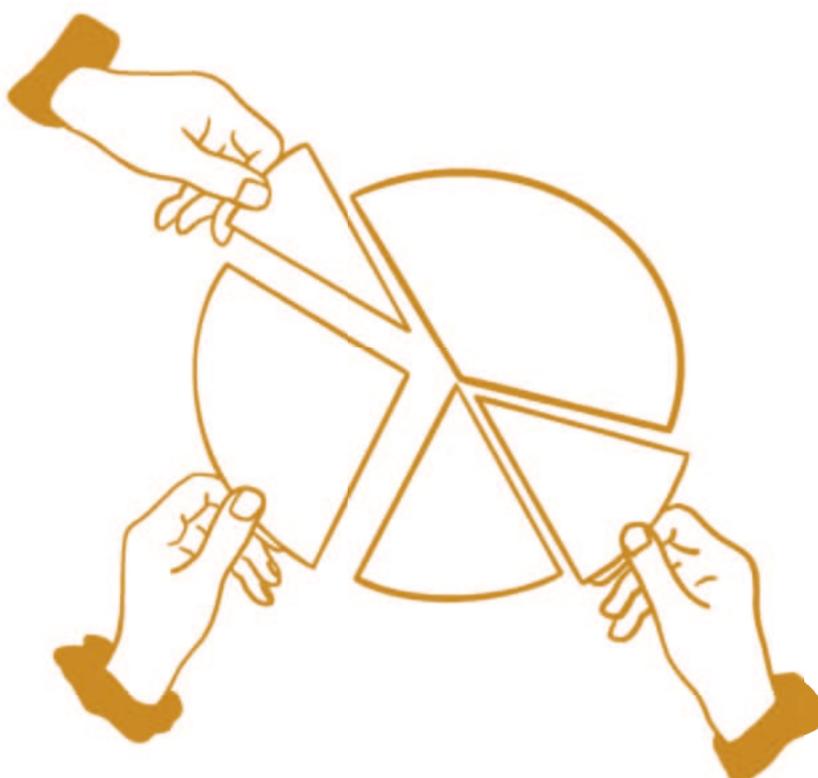
Gerade wenn neue Wege eingeschlagen werden, ist es entscheidend, dass zuallererst klare, umsetzbare und im Idealfall messbare Ziele definiert werden (siehe auch Abschnitt «Ziele»). Es geht darum, zu zeigen, wohin es geht, mit welchen Ressourcen die Ziele erreicht werden sollen und zu kommunizieren, wenn Zwischenziele erreicht werden konnten. Generell lassen sich Natur- und Umweltziele selten innerhalb einer Legislaturperiode (z. B. eines Gemeinderats) erreichen. Umso wichtiger sind auch Zwischenziele und eine Bevölkerung mit einem Bewusstsein dafür, wohin die Reise gehen soll.

Die Wirkung getätigter Investitionen soll nicht gleich wieder verpuffen, sondern langfristig gedacht und überlegt sein. Dies alles bedingt zwangsläufig, dass die Bevölkerung, sozusagen der Kunde der Verwaltung bzw. der Behörden, hinter den Zielen stehen muss. Personalwechsel sollen kein Hindernisgrund darstellen, sondern ein Ansporn dazu sein, die Ziele zu überprüfen und allenfalls Feinjustierungen vorzunehmen. «Der Kunde ist König»; d. h. er bestimmt schlussendlich, wohin das Geld fliesst. Auch auf Gemeindeebene ist es nicht anders. Mit der Hilfe von sog. partizipativen Prozessen, d. h. unter Mitwirkung oder Einbezug der Bevölkerung, sollten solche grundlegende Entscheide gefällt, bzw. die Ziele definiert werden. Gemeinderat und Verwaltung sollten in diesen Prozessen vor allem um die richtigen Rahmenbedingungen bemüht sein. Sie informieren wo und so viel nötig und sind um die Grundlagen bemüht, damit diese Entscheidungen getroffen werden können. Am Ende sorgen sie dafür, dass die Resultate entsprechend adäquat verarbeitet bzw. umgesetzt werden.



## Instrumente wählen

Die vorliegende Vorstudie zeigt, welche Instrumente aus fachlicher Sicht in der Gemeinde Olsberg zu priorisieren sind. Dies unter Berücksichtigung einer Grobanalyse zu deren Kosten-Nutzen-Verhältnis. Gewisse Instrumente werden bereits ganz oder teilweise umgesetzt. Die Empfehlungen sind nicht abschliessend, lassen sich diese doch nahezu nach Belieben weiter erweitern bzw. im Detail weiter aufschlüsseln. Die Empfehlungen sollen veranschaulichen, dass die zur Verfügung stehenden Instrumente sorgsam gewählt werden sollen. Werden Vorgaben und Gesetze eingeführt, ist ein Miteinbezug von begleitenden Massnahmen im Sinne von Anreizen und / oder Belohnungssystemen zu prüfen. Dabei sollte die Aufklärung bzw. Sensibilisierung nicht ausser Acht gelassen werden. Umgekehrt ist kritisch zu hinterfragen, wo Aufklärungs- und Sensibilisierungsinstrumente allein Sinn ergeben und wo deren Grenzen liegen. Es ist wichtig, dass verschiedene Instrumente aus verschiedenen Ebenen («Ampelsystem») eingesetzt werden, damit die gesteckten Ziele erreicht werden können. Nur auf ein Instrument auf einer Ebene zurückzugreifen birgt die Gefahr, dass ihre Wirkung nicht lange anhält.



## Vorbildfunktion wahrnehmen

Eigene Projekte der Gemeinde bieten mitunter das grösste Potenzial, um die gewünschte Natur- und Umweltförderung aktiv umzusetzen. Die Spannweite ist grenzenlos: von symbolischen Aktionen eines Vogelhauses am Gemeindehaus bis hin zu Projekten, die auch Generationen beschäftigen können, wie z. B. der Auenschutzpark im Kanton Aargau. Eine Gemeinde hat eine Vorbildfunktion. Insbesondere auch dort, wo neue Denkmuster oder Verhaltensweisen von der Bevölkerung gewünscht bzw. gefordert werden. So gilt es auch als Gemeinde altbewährte Strukturen und / oder Gewohnheiten regelmässig zu hinterfragen, sei dies z. B. beim Grünflächenunterhalt oder der Gestaltung von gemeindeeigenen Flächen.

## *Eigene personelle Ressourcen nutzen und wertschätzen*

Damit im Natur- und Umweltförderbereich auch Fortschritte erreicht werden können, ist es essenziell, dass die Aufgaben auf breiten Schultern verteilt werden. Dabei gilt es, dass vorhandenes Wissen in der eigenen Gemeinde zu nutzen und dort einzusetzen, wo es die grösste Wirkung entfalten kann. Mitarbeitende aus dem Unterhalt, engagierte Persönlichkeiten aus der Bevölkerung oder Organisationen bzw. Institutionen wie der Naturschutzverein oder die Ortsbürgergemeinde können z. B. ihr Wissen im Bereich der Natur- und Umweltförderung einbringen. Dabei gilt es, den Spagat zwischen Freiwilligkeit und angemessener Anerkennung für Leistungen zu finden. Ehrenamtliche Engagements, sei dies z. B. in Sport- oder Naturschutzvereinen, haben in der Schweiz eine lange Tradition.

Unsere Gesellschaft verändert sich aber bekanntlich in einem rasantem Tempo. Attraktive Freizeitangebote können auf Knopfdruck an jeder Ecke und von jeder Ecke aus nach Hause bestellt werden. Anstrengende und herausfordernde Tätigkeiten, die zudem noch ehrenamtlich in der verbleibenden Freizeit verrichtet werden «müssen», gestalten sich immer schwieriger, was auch die Nachwuchsprobleme der Ortsbürgergemeinde und des Naturschutzvereins in Olsberg zeigen.

Gerade in Bereichen, in denen es sich bei ehrenamtlichen Engagements nicht «nur» um eigenes Interesse handelt, sondern wichtige Leistung für die ganze Bevölkerung erbracht werden, müssen Herausforderungen wie der Nachwuchsmangel aktiv angegangen werden. Es müssen Fragen geklärt werden, wie z. B. die Attraktivität und die Wertschätzung für deren Leistungen gesteigert werden können, allenfalls auch mit finanziellen Wertschätzungen (Entschädigungen). Im Rahmen eines Naturschutzreglements würde es sich z. B. anbieten, Honorierungen von Leistungen zu definieren.

Mit einem Natur- und Umweltförderkonzept hat die Gemeinde Olsberg die Chance, trotz offensichtlicher und akut spürbarer Auswirkungen der Klima- und Biodiversitätskrisen, ein stiefmütterlich behandeltes Thema in der eigenen Gemeinde mehr in den Vordergrund zu rücken – als eigener Beitrag für eine langfristig ausgerichtete Gemeindestrategie, für eine lebenswerte Wohn-gemeinde Olsberg.



© Yvonne und Daniel Rutz



# *WEITERES VORGEHEN*

---



# 4

# Entscheidungsgremien

## Gemeinderat und ständige Kommissionen

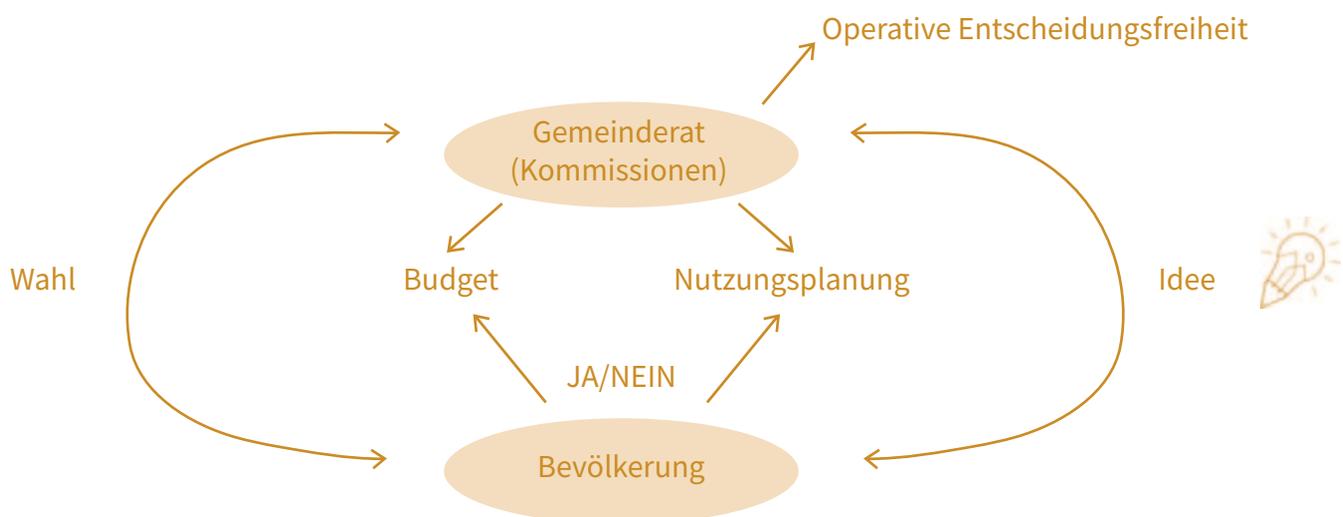
Der Gemeinderat, aber insbesondere die Kommission für Natur und Landschaft, kann Traktanden, Aufgaben, Projekte und anderes hinsichtlich der Natur- und Umweltförderung in die Planung des Jahresbudgets aufnehmen. Zudem bleibt dem Gemeinderat ein gewisser Spielraum hinsichtlich operativer Entscheidungen, welche auch die Biodiversitätsförderung betreffen können.

## Planungskommission der allgemeinen Nutzungsplanung

Die Planungskommissionen haben besonders in der aktuell laufenden Revision der allgemeinen Nutzungsplanung Einfluss darauf, was für Zonierungen und BNO-Vorschriften der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden. Mit ihrer fundierten Arbeit legen sie somit einen wichtigen Grundstein für die Gemeindeentwicklung der nächsten zehn Jahre.

## Bevölkerung

Das letzte Wort hat schlussendlich der Souverän; sei es bei der Wahl des Gemeinderates, der Verabschiedung des Gemeindebudgets oder bei der Mitsprache resp. Annahme (oder Ablehnung) der Nutzungsplanungsrevision.





# Die nächsten Schritte

---

Die vorliegende Vorstudie legt der Gemeinde Olsberg eine Auswahl an Rüstwerkzeugen bereit, welche sie in ihren «Umwelt- und Naturförder-Rucksack» packen kann. Die Auswahl der einzelnen Instrumente, Massnahmen, und weiteres kann jedoch nicht absolut vorweggenommen werden. Wie bereits anfangs erwähnt, muss die Gemeinde sich zuerst im Klaren werden, in welche Richtung sie will (Ziele definieren), damit die einzelnen Puzzleteile zur Natur- und Umweltförderung ausgewählt und zusammengefügt werden können.

Die Vorstudie wird in einem ersten Schritt den Kommissionsmitgliedern der allgemeinen Nutzungsplanung vorgelegt bzw. vorgestellt. Ihre engagierte Mitarbeit hat den vorliegenden Bericht ins Rollen gebracht. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Gemeinderat von Olsberg zur Vorstudie Stellung nehmen und die Kommissionen darüber ins Bild setzen, welche Massnahmen, beziehungsweise Instrumente aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in Angriff genommen werden sollen. Daraus sollen sich für die Kommissionen der allgemeinen Nutzungsplanung die noch letzten zu besprechenden Punkte im Rahmen der Gesamtrevision ergeben.

Danach soll die Vorstudie der Bevölkerung sowie interessierten Personen zugänglich gemacht werden. Wohin die Reise geht, bestimmen am Schluss diejenigen, die bei der Reise am Ruder sitzen; die Einwohner:innen von Olsberg.





*ANHANG*

---





# Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

**Tabelle 3:** Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni (Stand 1. Januar 2019)	
Art. 1 Abs. 2	<p><sup>1</sup> Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;</li> <li>a<sup>bis</sup> die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;</li> <li>b<sup>bis</sup> kompakte Siedlungen zu schaffen;</li> <li>b die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;</li> <li>c das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;</li> <li>d die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;</li> <li>e die Gesamtverteidigung zu gewährleisten;</li> <li>f die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.</li> </ul>
Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3	<p><sup>1</sup> Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;</li> <li>b Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;</li> <li>c See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;</li> <li>d naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;</li> <li>e die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwerge wichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;</li> <li>a<sup>bis</sup> Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;</li> <li>b Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;</li> <li>c Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;</li> <li>d günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;</li> <li>e Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.</li> </ul>

<p>Art. 5 Abs. 1-1ter</p>	<p><sup>1</sup> Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.</p> <p><sup>1bis</sup> Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.</p> <p><sup>1ter</sup> <b>Der Ertrag wird für Massnahmen nach Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a<sup>bis</sup>, verwendet.</b></p>
<p>Art. 6 Abs. 2</p>	<p><sup>1</sup> Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:</p> <p>a sich für die Landwirtschaft eignen;</p> <p>b <b>besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</b></p> <p>b<sup>bis</sup> sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen;</p> <p>c durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.</p>
<p>Art. 15 Abs. 3</p>	<p><sup>1</sup> Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Frucht- folgef lächen zu erhalten sowie <b>Natur und Landschaft zu schonen.</b></p>
<p>Art. 16 Abs. 1</p>	<p><sup>1</sup> Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, <b>der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich</b> und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:</p> <p>a sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder</p> <p>b im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.</p>
<p>Art. 17</p>	<p><sup>1</sup> Schutzzonen umfassen:</p> <p>a Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;</p> <p>b besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;</p> <p>c bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;</p> <p>d Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.</p>
<p>Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 1. Januar 2022)</p>	
<p>Art. 1</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die <b>biologische Vielfalt</b> und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.</p>
<p>Art. 13</p>	<p><sup>1</sup> Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der <b>Bundesrat</b> durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest.</p> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere.</p>

Art. 14	<p>Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden;</li> <li>b die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören;</li> <li>c Bauwerke nicht beschädigen;</li> <li>d die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigen.</li> </ul>
Art. 15	<p>Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.</p>
<p><b>Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966</b> (Stand 1. Januar 2022)</p>	
Art. 1	<p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2-5 der Bundesverfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre <b>Erhaltung und Pflege zu fördern</b>;</li> <li>b die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des <b>Naturschutzes</b>, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;</li> <li>c <b>die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen</b>;</li> <li>d die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen;</li> <li>d<sup>bis</sup> die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern;</li> <li>e die Lehre und Forschung sowie die <b>Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes</b>, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.</li> </ul>
Art. 4	<p>Beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern gemäss Artikel 24<sup>sexies</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung, sind zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Objekte von nationaler Bedeutung;</li> <li>b Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung.</li> </ul>
Art. 5	<p><sup>1</sup> Der <b>Bundesrat</b> erstellt nach Anhören der Kantone <b>Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung</b>; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und von Organisationen stützen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die genaue Umschreibung der Objekte;</li> <li>b die Gründe für ihre nationale Bedeutung;</li> <li>c die möglichen Gefahren;</li> <li>d die bestehenden Schutzmassnahmen;</li> <li>e den anzustrebenden Schutz;</li> <li>f die Verbesserungsvorschläge.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.</p>

Art. 6	<p><sup>1</sup> Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.</p> <p><sup>2</sup> Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.</p>
Art. 12	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden steht das <b>Beschwerderecht</b> zu:</p> <p>a den Gemeinden;</p> <p>b den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig,</li> <li>2. sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p> <p><sup>4</sup> Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.</p> <p><sup>5</sup> Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen.</p>
Art. 18	<p><sup>1</sup> <b>Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.</b> Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>1bis</sup> Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.</p> <p><sup>1ter</sup> Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren <b>bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz</b> zu sorgen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der <b>Bund</b> kann die <b>Wiederansiedlung</b> von Arten, die in freier Wildbahn in der Schweiz ausgestorben oder in ihrem Bestand bedroht sind, an geeigneten Standorten fördern.</p> <p><sup>4</sup> Die Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz sowie über die Fischerei bleibt vorbehalten.</p>
Art. 18b	<p><sup>1</sup> Die <b>Kantone</b> sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung.</p> <p><sup>2</sup> In <b>intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen</b> sorgen die Kantone für <b>ökologischen Ausgleich</b> mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.</p>

Art. 18c	<p><sup>1</sup> Schutz und Unterhalt der Biotopie sollen wenn möglich aufgrund von <b>Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern</b> sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf <b>angemessene Abgeltung</b>, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die <b>bisherige Nutzung einschränken</b> oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.</p> <p><sup>3</sup> Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so muss er die <b>behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden</b>.</p> <p><sup>4</sup> Soweit zur Erreichung des Schutzzieles der Landerwerb nötig ist, steht den Kantonen das Enteignungsrecht zu. Sie können in ihren Ausführungsvorschriften das EntG anwendbar erklären, wobei die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet. Erstreckt sich das Schutzobjekt auf das Gebiet mehrerer Kantone, ist das EntG anwendbar.</p>
Art. 18d	<p><sup>1</sup> <b>Der Bund gewährt den Kantonen</b> im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale <b>Abgeltungen</b> für den Schutz und Unterhalt der Biotopie von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den <b>ökologischen Ausgleich</b>.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmsweise kann er für Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte und der Wirksamkeit der Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Abgeltungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen wirtschaftlich sind und fachkundig durchgeführt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Bund trägt die Kosten für die Bezeichnung der Biotopie von nationaler Bedeutung</p>
Art. 23	<p>Das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder <b>standortfremder Arten</b>, Unterarten und Rassen bedarf der Bewilligung des Bundesrates. Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen.</p>
Art. 23e	<p><sup>1</sup> Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten.</p> <p><sup>2</sup> Sie gliedern sich in die Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Nationalpark;</li> <li>b Regionaler Naturpark;</li> <li>c Naturerlebnispark.</li> </ul>
Art. 23f	<p><sup>1</sup> Ein Nationalpark ist ein grösseres Gebiet, das der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der natürlichen Entwicklung der Landschaft dient.</p> <p><sup>2</sup> In diesem Rahmen dient er auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a der Erholung;</li> <li>b der Umweltbildung;</li> <li>c der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie über die natürliche Entwicklung der Landschaft.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist;</li> <li>b einer Umgebungszone, in der die Kulturlandschaft naturnah bewirtschaftet und vor nachteiligen Eingriffen geschützt wird</li> </ul>

Art. 23g	<p><sup>1</sup> Ein Regionaler Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.</p> <p><sup>2</sup> Im Regionalen Naturpark wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet;</li> <li>b die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.</li> </ul>
Art. 23h	<p><sup>1</sup> Ein <b>Naturerlebnispark</b> ist ein Gebiet, das <b>in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes</b> liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der <b>Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht</b>.</p> <p><sup>2</sup> In diesem Rahmen dient er auch der <b>Umweltbildung</b>.</p> <p><sup>3</sup> Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist;</li> <li>b einer Übergangszone, in der Naturerlebnisse ermöglicht werden und die als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone dient.</li> </ul>
Art. 23i	<p><sup>1</sup> Die <b>Kantone unterstützen regionale Bestrebungen</b> zur Errichtung und Erhaltung von Parks mit nationaler Bedeutung.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass die <b>Bevölkerung</b> in den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken kann.</p>
Art. 23j	<p><sup>1</sup> Der Bund <b>verleiht der Trägerschaft</b> eines Parks auf <b>Antrag der Kantone</b> ein <b>Parklabel</b>, wenn der Park:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a mit zweckmässigen Massnahmen langfristig gesichert wird;</li> <li>b die Anforderungen nach Artikel 23f, 23g oder 23h und nach den Artikeln 23e, 23i Absatz 2 und 23l Buchstaben a und b erfüllt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Trägerschaft eines Parks mit Parklabel verleiht den Personen und Betrieben, die im Park auf nachhaltige Weise Waren herstellen oder Dienstleistungen erbringen, auf <b>Antrag ein Produktlabel</b> zur Kennzeichnung dieser Waren und Dienstleistungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Park- und Produktlabel werden befristet verliehen.</p>
Art. 23k	<p><sup>1</sup> Der Bund <b>gewährt den Kantonen</b> im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale <b>Finanzhilfen</b> an die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Pärke die Anforderungen nach Artikel 23j Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen;</li> <li>b die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen;</li> <li>c die Massnahmen wirtschaftlich sind und fachkundig durchgeführt werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.</p>
Art. 23l	<p><sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Anforderungen für die Erteilung von Park- und Produktlabels an Pärke von nationaler Bedeutung, insbesondere über die Grösse des Gebiets, die zulässigen Nutzungen, die Schutzmassnahmen und die langfristige Sicherung der Pärke;</li> <li>b die Verleihung und Verwendung der Park- und Produktlabel;</li> <li>c den Abschluss von Programmvereinbarungen und die Kontrolle der Wirksamkeit der globalen Finanzhilfen des Bundes;</li> <li>d die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung über Pärke von nationaler Bedeutung.</li> </ul>

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998  
(Stand 1. März 2022)

Art. 1	<p>Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a sicheren Versorgung der Bevölkerung;</li> <li>b <b>Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;</b></li> <li>c <b>Pflege der Kulturlandschaft;</b></li> <li>d dezentralen Besiedelung des Landes;</li> <li>e Gewährleistung des Tierwohls.</li> </ul>
Art. 2	<p><sup>1</sup> Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Er schafft günstige Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.</li> <li>b Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</li> <li>b<sup>bis 6</sup> Er unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und fördert eine tier- und klimafreundliche Produktion.</li> <li>c Er sorgt für eine sozialverträgliche Entwicklung in der Landwirtschaft.</li> <li>d Er <b>unterstützt Strukturverbesserungen.</b></li> <li>e Er fördert die landwirtschaftliche Forschung und Beratung sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</li> <li>f Er regelt den Pflanzenschutz und die Verwendung von Produktionsmitteln.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Massnahmen des Bundes setzen eine zumutbare Selbsthilfe voraus. Sie werden mit den Instrumenten der Regionalpolitik koordiniert.</p> <p><sup>3</sup> Sie unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</p> <p><sup>4</sup> Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten und Konsumentinnen nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.</p> <p><sup>5</sup> Unterstützungsmassnahmen, die geeignet sind, den Wettbewerb zulasten von Gewerbe und Industrie zu verzerren, sind ausgeschlossen. Die Verfahren richten sich nach Artikel 89a. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>
Art. 7	<p><sup>1</sup> Der Bund setzt die <b>Rahmenbedingungen für die Produktion</b> und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so fest, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann.</p> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes und der Landesversorgung.</p>
Art. 11	<p><sup>1</sup> Der Bund unterstützt gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen, Verarbeitern oder Händlern, die zur <b>Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit</b> von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Massnahmen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Innovation oder die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette fördern;</li> <li>b die Beteiligung der Produzenten und Produzentinnen vorsehen und diesen in erster Linie zugutekommen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Unterstützt werden können namentlich:</p>

	<p>a die Vorabklärung;  b die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme;  c die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an Programmen zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Unterstützung fest.</p>
Art. 15	<p><sup>1</sup> Der Bundesrat regelt:  a die Anforderungen, denen die Produkte sowie die Herstellungsverfahren, insbesondere solche mit <b>ökologischer Ausrichtung</b>, genügen müssen;  b die Kontrolle.</p> <p><sup>2</sup> Erzeugnisse dürfen nur dann als aus <b>biologischem Landbau</b> stammend gekennzeichnet werden, wenn der gesamte Betrieb biologisch bewirtschaftet wird. Der Bundesrat kann namentlich für Betriebe mit Dauerkulturen Ausnahmen gewähren, soweit die Integrität der biologischen Wirtschaftsweise und deren Kontrollierbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann Richtlinien privater Organisationen anerkennen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat kann Kennzeichnungen für ausländische Produkte anerkennen, wenn sie auf gleichwertigen Anforderungen beruhen.</p>
Art. 16a	<p><sup>1</sup> Landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte dürfen mit Hinweisen auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden, welche sich aus Vorschriften (<b>umweltgerechte Produktion, ökologischer Leistungsnachweis</b> oder artgerechte Tierhaltung) ergeben, oder mit Hinweisen auf diese Vorschriften versehen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Hinweise müssen insbesondere den Vorschriften über den Täuschungsschutz im Bereich des Lebensmittelrechtes entsprechen.</p>
Art. 70	<p><sup>1</sup> Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben <b>Direktzahlungen</b> ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktzahlungen umfassen:  a Kulturlandschaftsbeiträge;  b Versorgungssicherheitsbeiträge;  c <b>Biodiversitätsbeiträge</b>;  d <b>Landschaftsqualitätsbeiträge</b>;  e Produktionssystembeiträge;  f <b>Ressourceneffizienzbeiträge</b>;  g Übergangsbeiträge.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.</p>
Art. 73	<p><sup>1</sup> Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden <b>Biodiversitätsbeiträge</b> ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:  a einen nach Art und <b>Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche</b> und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;  b einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>

Art. 74	<p><sup>1</sup> <b>Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften</b> werden <b>Landschaftsqualitätsbeiträge</b> ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;</li> <li>b die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und</li> <li>c die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 90 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.</p>
Art. 76	<p><sup>1</sup> <b>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft</b> sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von <b>ressourcenschonenden Techniken</b> oder betrieblichen Verfahren gewährt. Sie sind zeitlich befristet.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist;</li> <li>b die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird;</li> <li>c die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul>
<p><b>Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 7. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2021)</b></p>	
Art. 14	<p><sup>1</sup> Beiträge werden gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;</li> <li>b Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;</li> <li>c die Massnahmen wirtschaftlich sind und <b>fachkundig</b> durchgeführt werden.</li> <li>c Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens;</li> <li>d Wiederherstellung nach Elementarschäden und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturland;</li> <li>e Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1ter des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatz massnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege;</li> <li>f weitere Massnahmen zur Aufwertung von <b>Natur und Landschaft</b> oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität;</li> <li>g naturnahen Rückbau von Kleingewässern im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d;</li> <li>h Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen;</li> <li>i Basiserschliessungen mit Wasser und Elektrizität für Betriebe mit Spezialkulturen und für landwirtschaftliche Siedlungen;</li> </ul>

	<p>j landwirtschaftliche Planungen; k Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p> <p><sup>2</sup> Beiträge für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und für Milchleitungen werden nur im Berg- und Hügellgebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Beiträge werden gewährt für die periodische Wiederinstandstellung von:</p> <p>a Erschliessungsanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b; b Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes des Bodens nach Absatz 1 Buchstabe c; c Wasserversorgungen nach Absatz 2; d Trockenmauern nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.</p> <p><sup>4</sup> Für den produzierenden Gartenbau können Beiträge für Massnahmen nach Absatz 1 gewährt werden.</p>
Art. 15a	<p><sup>1</sup> Für die <b>periodische Wiederinstandstellung</b> nach Artikel 14 Absatz 3 sind folgende Arbeiten beitragsberechtigt:</p> <p>a Wege: die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie die Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten;</p> <p>b Seilbahnen: die periodischen Revisionen;</p> <p>c landwirtschaftliche Entwässerungen: die Reinigung und Instandstellung von Entwässerungsleitungen, von Ableitungen und von Entwässerungsgräben;</p> <p>d Bewässerungsanlagen: die Revision und Instandstellung von Bauwerken und Anlagen und von Hauptgräben zur Wasserzufuhr;</p> <p>e Wasserversorgungen: die Revision und Instandstellung von Bauwerken und Anlagen;</p> <p>f Trockenmauern: die umfassende Instandstellung und Sicherung von Foundation, Krone und Treppen sowie der örtliche Wiederaufbau.</p>
Art. 17	<p><sup>1</sup> Die Beitragssätze nach Artikel 16 können folgende <b>Zusatzleistungen</b> maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p>a ...</p> <p>b <b>Aufwertung von Kleingewässern</b> in der Landwirtschaftszone;</p> <p>c Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;</p> <p>d andere <b>besondere ökologische Massnahmen</b>;</p> <p>e <b>Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften</b> oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;</p> <p>f Umsetzung übergeordneter regionaler Ziele;</p> <p>g Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien;</p> <p>h Erhöhung der Wertschöpfung bei gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2.</p>

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993  
(Stand 1. Januar 2022)

Art. 1	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz soll die <b>Voraussetzungen schaffen</b>, damit die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesrechts und der Kantonsverfassung sowie die Leitbilder der kantonalen und kommunalen Behörden auf den Gebieten der Raumentwicklung, des Bauwesens und des <b>Umweltschutzes</b> verwirklicht werden können.</p>
Art. 15	<p><sup>1</sup> Die <b>Gemeinden</b> erlassen allgemeine Nutzungspläne, die das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen einteilen und Art und Mass der Nutzung regeln.</p> <p><sup>2</sup> Sie können insbesondere ausscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bauzonen, namentlich Wohn-, Kern-, Gewerbe-, Industriezonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;</li><li>b) <b>Grünzonen</b>;</li><li>c) Landwirtschaftszonen;</li><li>d) Weilerzonen;</li><li>e) <b>Schutzzonen</b>, namentlich Landschafts-, Natur- und Ortsbildschutzzonen sowie Zonen zum Schutz der Gewässer;</li><li>f) Materialabbau- und Deponiezonen;</li><li>g) * Gefahren- und Überflutungszonen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Sie treffen für stark belastete kantonale Verkehrsachsen und die angrenzenden Bauzonen Massnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität und können zur <b>Aufwertung der Strassen- und Freiräume</b> weitere Massnahmen vorsehen, wobei der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben muss. Sie können namentlich eine geeignete Anordnung der Nutzungen sowie einen zweckmässigen Baustandard von Gebäuden festlegen.</p>
Art. 40	<p><sup>1</sup> Die Erhaltung, die Pflege und die Gestaltung von Landschaften, von Gebieten und Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Ortsbildern und Aussichtspunkten sind <b>Sache des Kantons und der Gemeinden</b>. Für diese Schutzobjekte treffen sie insbesondere <b>Massnahmen</b>, um:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen</b>;</li><li>b) den natürlichen Landschaftshaushalt und den <b>ökologischen Ausgleich zu ermöglichen</b>, wobei regionale Gegebenheiten und die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen sind;</li><li>c) Nutzungen des Bodens zu unterstützen, die geeignet sind, <b>gefährdete Lebensräume</b> von Tieren und Pflanzen <b>zu erhalten</b>;</li><li>d) <b>naturnahe Landschaften vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende zu vermindern</b>;</li><li>e) die landschaftlich und biologisch bedeutenden Auengebiete des Kantons zu erhalten oder wiederherzustellen;</li><li>f) Ortsbilder entsprechend ihrer Bedeutung zu bewahren und Siedlungen so zu gestalten, dass eine <b>gute Gesamtwirkung</b> entsteht.</li></ul> <p><sup>2</sup> Zu schützen sind namentlich folgende Lebensräume:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) naturnahe fliessende oder stehende <b>Gewässer, eingeschlossen Kleingewässer, Quellen, Tuffsteingebiete, Ufer und ihre Vegetation</b>, Schilfbestände und Röhrichte sowie feuchte Mager- und Streuwiesen, Moore und Moorwiesen;</li><li>b) Trockenstandorte und trockene Magerwiesen, Feld- und Ufergehölze, <b>Hecken und Gebüschgruppen</b>;</li><li>c) seltene Waldgesellschaften und andere besonders wertvolle Waldbestandteile.</li></ul> <p><sup>3</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen <b>Kanton und Gemeinden</b> die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere:</p>

	<p>a) <b>Schutzzonen</b> ausscheiden;</p> <p>b) <b>Vorschriften oder Verfügungen</b> über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;</p> <p>c) <b>Vereinbarungen über die Bewirtschaftung</b> und die Erhaltung abschliessen;</p> <p>d) die <b>Kosten</b> für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.</p> <p><sup>4</sup> Der <b>Kanton</b> sorgt für die langfristige Überwachung der Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p><sup>5</sup> <b>Kanton und Gemeinden tragen die Kosten</b> ihrer Schutz- und Bewirtschaftungsmassnahmen. Der Grosse Rat legt die sachgemässe Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden fest.</p> <p><sup>6</sup> Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.</p>
Art. 40a	<p><sup>1</sup> Die <b>Bauherrschaft</b> leistet für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einen <b>ökologischen Ausgleich</b>. Ein Ausgleich ist namentlich zu leisten für Infrastrukturanlagen, Eindolungen, Freizeitanlagen in Nichtbauzonen, Materialabbaustellen sowie landwirtschaftliche Aussiedlungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grösse der Ausgleichsfläche entspricht höchstens 15 % der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird. Bei Materialabbaustellen kann der ökologische Ausgleich während des Abbaus geleistet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die <b>Gemeinden</b> können <b>zweckgebundene Ersatzabgaben</b> einführen. Entscheide über Ersatzabgaben können beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden.</p>
<p><b>Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011</b> (Stand 1. Januar 2022)</p>	
§ 1	<p><sup>1</sup> Gegenstand eines regionalen Sachplans sind überkommunale Sachbereiche der räumlichen Entwicklung, welche die betroffenen Gemeinden miteinander regeln, namentlich:</p> <p>a) Massnahmen für die Entwicklung einer Agglomeration,</p> <p>b) Massnahmen der Siedlungsentwicklung,</p> <p>c) Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs (Parkleitsystem) und der Parkierung (Bereitstellung, Begrenzung und Bewirtschaftung von Parkfeldern),</p> <p>d) <b>Massnahmen zur Aufwertung von Strassenräumen,</b></p> <p>e) <b>Massnahmen der Landschaftsentwicklung (Naherholung, Agglomerationspärke, Umsetzung der Landschaftsentwicklungsprogramme),</b></p> <p>f) Energieplanung und Massnahmen zur Nutzung leitungsgebundener Energien,</p> <p>g) Massnahmen, welche die Wasserversorgung, das Abwasser und die Abfälle betreffen,</p> <p>h) Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen wie Freizeit-, Sport- und Tourismusanlagen sowie Umsteigeanlagen des kombinierten Verkehrs.</p> <p><sup>2</sup> Regionale Sachpläne enthalten in der Regel Angaben über die räumliche Anordnung der Massnahmen und über das Vorgehen (Ablauf, angestrebte Zeiträume und Finanzierung).</p>
§ 4	<p><sup>1</sup> Die <b>Gemeinde</b> zeigt bei <b>Gesamtrevisionen</b> oder umfassenderen Teilrevisionen der Nutzungsplanung namentlich auf:</p> <p>a) welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen,</p> <p>b) Massnahmen zur Erhöhung und Ausschöpfung der Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen,</p> <p>c) wie die unüberbauten Bauzonen zeitgerecht und tatsächlich verfügbar gemacht werden,</p>

	<p>d) wie die <b>Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume</b>, namentlich durch <b>Massnahmen zur lokalen Hitzeminderung, Biodiversitätsförderung sowie Lärmsenkung</b>, verbessert werden,</p> <p>e) mit welchen Konzepten und Massnahmen eine hohe Siedlungsqualität erreicht wird, wenn das neu eingezonte Gebiet zusammenhängend grösser ist als 5'000 m<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Sie stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab und legt dar,</p> <p>a) welche Verkehrserzeugung durch die neue Zonierung zu erwarten ist und wie der zusätzliche Verkehr bewältigt wird,</p> <p>b) wie eine zweckmässige Anbindung an den öffentlichen Verkehr erfolgt und die Infrastrukturanlagen für den Langsamverkehr attraktiv gemacht werden,</p> <p>c) wie sie durch eine geeignete Regelung der Nutzungsart und -dichte, namentlich durch spezifischere Zonenbestimmungen für Industrie- und Gewerbezone, sowie durch eine optimale Standortwahl für Nutzungen mit grossem Verkehrsaufkommen auf den Verkehr Einfluss nimmt.</p> <p><sup>3</sup> Der Umfang der Ausführungen richtet sich nach der Bedeutung der Planung.</p>
§ 5	<p><sup>1</sup> <b>Erschliessungspläne</b> können mit der Erschliessung und Aufwertung des Strassenraums zusammenhängende Anordnungen enthalten. Sie können insbesondere regeln:</p> <p>a) Einrichtungen für die Parkierung, den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr,</p> <p>b) Lärmschutzmassnahmen,</p> <p>c) <b>Freiraum- und Begegnungszonen</b>,</p> <p>d) <b>Bepflanzung</b>,</p> <p>e) gestalterische Integration in Landschaft und Ortsbild.</p> <p><sup>2</sup> Verkehrsanordnungen werden gemäss den strassenverkehrsrechtlichen Verfahrensbestimmungen erlassen. Sind sie Beschlussteil eines Strassenbauprojekts oder eines Erschliessungsplans, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.</p>
§ 8	<p><sup>1</sup> Zusätzlich zu den Bestandteilen des Erschliessungsplans kann der <b>Gestaltungsplan</b> weitere Anordnungen enthalten, insbesondere:</p> <p>a) über Lage, Grösse, Beschaffenheit und Gestaltung der Bauten und Anlagen, über Abstände, <b>Bepflanzung und Terraingestaltung</b>,</p> <p>b) über Art und Mass der Nutzung, über Nebenanlagen und Abstellplätze,</p> <p>c) Vorschriften im Interesse des Natur-, Ortsbild-, Denkmal-, Gewässer- und <b>Umweltschutzes</b> sowie der <b>Siedlungsqualität</b>,</p> <p>d) Vorschriften über energieeffiziente<sub>2</sub> Bauen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Gestaltungspläne von den allgemeinen Nutzungsplänen namentlich abweichen bezüglich:</p> <p>a) Bauweise, Baumasse (höchstens jedoch um ein zusätzliches Geschoss), Gestaltung der Bauten (Gebäude- und Dachform) und Abständen,</p> <p>b) Nutzungsart, soweit überwiegende Schutzinteressen (Lärmschutz, Denkmalschutz usw.) es erfordern,</p> <p>c) Herabsetzung der Parkfelderzahl,</p> <p>d) Lärmempfindlichkeitsstufen, wenn es um lärmvorbelastete Flächen gemäss Art. 43 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 geht.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abweichungen vom allgemeinen Nutzungsplan zeigt der Gemeinderat auf, wie diese zu einem siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseren Ergebnis führen. *</p> <p><sup>4</sup> Im Gestaltungsplangebiet sind die Vorschriften für Arealüberbauungen nicht anwendbar.</p>

§ 9	<p><sup>1</sup> Der <b>Gemeinderat</b> legt für <b>Kantonsstrassen</b>, für die der Richtplan eine Strassenraumaufwertung vorschreibt, in Zusammenarbeit mit dem Departement <b>Ziele und Massnahmen fest, um die Strassenräume und öffentlichen Freiräume aufzuwerten</b> und die Wohnqualität zu verbessern. Er bestimmt namentlich Anordnung, Gestaltung und Baustandard von Bauten, Anlagen und Freiräumen und macht Vorgaben für einen guten Immissionsschutz.</p> <p><sup>2</sup> Er kann ebenso Ziele und Massnahmen entlang der übrigen Kantonsstrassen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Er kann für die Umsetzung Sondernutzungspläne erlassen.</p>
§ 39	<p><sup>1</sup> Wenn die <b>Gemeinde</b> nichts anderes festlegt, sind Arealüberbauungen in allen Bauzonen zulässig. Die Gemeinden können Minimalwerte für benötigte Landflächen festlegen.</p> <p><sup>2</sup> <b>Bewilligungsvoraussetzungen</b> für Arealüberbauungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) haushälterische Nutzung des Bodens,</li> <li>b) gute architektonische Gestaltung der Bauten, Anlagen und Freiräume,</li> <li>c) gute Einordnung in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild,</li> <li>d) sorgfältige und rationelle Erschliessung und gemeinsame Autoabstellanlagen,</li> <li>e) * energieeffiziente Gebäude, die       <ul style="list-style-type: none"> <li>1. den MINERGIE®-Standard erreichen oder</li> <li>2. höchstens 80 % des zulässigen Heizwärmebedarfs gemäss § 5 Abs. 4 der Energieverordnung (EnergieV) vom 27. Juni 2012 benötigen und den Wärmebedarf für das Warmwasser mit erneuerbarer Energie decken,</li> </ul> </li> <li>f) <b>gute Spiel-, Freizeit-, Erholungs- und Gartenanlagen sowie ökologische Ausgleichsflächen,</b></li> <li>g) <b>gemeinsame Entsorgungseinrichtungen.</b></li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Abstellplätze in unterirdischen Sammelgaragen zusammengefasst werden.</p> <p><sup>4</sup> Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Arealüberbauungen in folgenden Punkten von der Regelbauweise abweichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauweise, Gebäudelänge, Gestaltung der Bauten (Gebäude- und Dachform),</li> <li>b) Grenz- und Gebäudeabstand, wobei gegenüber Nachbarparzellen der zonengemässe Grenzabstand einzuhalten ist,</li> <li>c) Erhöhung der Ausnützungsziffer um 15 %.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden können ein zusätzliches Geschoss zulassen.</p>
<p>Dekret über Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 (Stand 1. Januar 2017)</p>	
§ 4	<p><sup>1</sup> Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden. Der Schutz erstreckt sich insbesondere auf Landschaftsteile, die von Gletschern geprägt sind, wie Gletscherschliffe, Rundhöcker, Schmelzwasserrinnen, ferner auf erratische Blöcke, Felspartien, Aussichtspunkte, natürliche und naturnahe stehende oder <b>fliessende Gewässer, Feldgehölze, bedeutende Einzelbäume und Baumgruppen, biologisch bedeutende Waldränder, Hecken, Ufervegetation mit Ufergehölzen, Feuchtgebiete, Trockenstandorte oder weitere Lebensräume seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten.</b></p> <p><sup>2</sup> Der Schutz ist in erster Linie über die <b>Nutzungsplanung</b> sicherzustellen (§§ 6–8). Die Massnahmen nach §§ 9–20 kommen selbstständig oder ergänzend zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Von der ungeschmälernten Erhaltung der in Absatz 1 genannten Objekte darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern und keine anderen Lösungen möglich sind. In diesen Fällen sind in der Regel Ersatzmassnahmen zu treffen.</p>

§ 11	<p><sup>1</sup> <b>Naturschutzmassnahmen umfassen das Aufwerten bestehender und das Schaffen neuer Naturschutzzonen und Naturobjekte sowie deren Unterhalt.</b></p> <p><sup>2</sup> Zum Unterhalt gehören insbesondere land- oder waldwirtschaftliche Bewirtschaftung im Rahmen der Schutzziele, Pflegemassnahmen sowie <b>periodisches Erneuern der Strukturen.</b></p> <p><sup>3</sup> Bei Naturschutzzonen von nationaler und kantonaler Bedeutung sorgt das zuständige Departement für den Unterhalt, bei Naturschutzzonen und <b>Naturobjekten von lokaler Bedeutung der Gemeinderat.</b></p>
§ 11a	<p><sup>1</sup> Die <b>Unterhaltskosten werden vor allem mit Direktzahlungen von Bund und Kanton</b> gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung oder gestützt auf <b>Bewirtschaftungsvereinbarungen</b> gemäss den §§ 14 und 15 abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die verbleibenden Kosten</b> gehen zu Lasten</p> <p>a) <b>der Gemeinde</b>, wenn sie Naturschutzzonen oder Naturobjekte von <b>lokaler Bedeutung</b> betreffen. <b>Auf Gesuch hin übernimmt der Kanton zusammen mit dem Bund 50 % der Kosten;</b></p> <p>b) des Kantons, wenn sie Naturschutzzonen von nationaler und kantonaler Bedeutung oder Parzellen in seinem Eigentum betreffen.</p>
§ 13	<p><sup>1</sup> <b>Eingedolte Gewässer und Gewässer mit undurchlässiger Sohlen- oder Uferverbauung</b> sind unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Möglichkeit wieder offen zu legen bzw. naturnah zu verbauen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <p>a) zur notwendigen Verbesserung des Naturhaushaltes (Wechselwirkung zwischen Oberflächen- und Grundwasser, Selbstreinigung, Tierwanderungen, Natur- und Landschaftsschutz),</p> <p>b) bei baulichen Eingriffen,</p> <p>c) bei Eingriffen in den Gewässerhaushalt eines natürlichen Einzugsgebietes.</p> <p><sup>2</sup> <b>Ufergehölze sind als ökologischer Bestandteil</b> von Gewässern in ihrem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Die kantonale Fachstelle bewilligt die <b>Beseitigung von Ufergehölzen</b>, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern und <b>angemessene Ersatzmassnahmen</b> im gleichen Gebiet getroffen werden. Die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren kommen sinngemäss zur Anwendung.</p>
§ 14	<p><sup>1</sup> <b>Vereinbarungen</b> können durch die zuständigen Departemente in gegenseitiger Absprache abgeschlossen werden:</p> <p>a) zu Gunsten von Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung;</p> <p>b) für <b>Massnahmen des ökologischen Ausgleichs.</b></p> <p><sup>2</sup> Die räumlichen Schwerpunkte sind im <b>Richtplan</b> auszuweisen. Der Regierungsrat bestimmt die Grundsätze der Beitragsberechtigung und den Anwendungsbereich; er genehmigt das Beitragssystem und die Ansätze.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge gelten besondere ökologische Leistungen zur Erreichung der gesetzlichen Ziele ab. Sie werden in der Regel auf sechs Jahre festgelegt. Die flächenbezogenen Auflagen werden in der Vereinbarung geregelt.</p>
§ 15	<p><sup>1</sup> Der <b>Regierungsrat</b> legt die Beitragshöhe unter Berücksichtigung von Bewirtschaftungsaufwand und Ertragsausfall fest. Er passt sie periodisch an und koordiniert sie mit den agrarpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton. *</p>
§ 16	<p><sup>1</sup> Der <b>Regierungsrat</b> kann für schutzwürdige Biotope und <b>Massnahmen des ökologischen Ausgleichs Beiträge an Dritte</b> ausrichten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement lässt die Rückerstattungspflicht im Grundbuch anmerken, wenn die Zwecksicherung mit der Nutzungsplanung nicht möglich ist oder nicht ausreicht. *</p>

§ 17	<p><sup>1</sup> Auf Streuwiesen und Trockenstandorten darf der charakteristische Pflanzenbestand weder durch Düngung (Klärschlamm, flüssige Hofdünger, Mist, Kunstdünger etc.) noch durch Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Aufforstung oder andere Vorkehren beeinträchtigt werden (Art. 7 der Verordnung des Bundesrates über Bewirtschaftungsbeiträge).</p>
§ 18a	<p><sup>1</sup> Der <b>Schutz der Hecken</b> richtet sich grundsätzlich nach der <b>Nutzungsplanung</b>. Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen alle wichtigen Hecken, einschliesslich wichtiger Gebüschgruppen und Feldgehölze, zu schützen und deren <b>Pflege</b> zu veranlassen.</p> <p><sup>2</sup> In allen Gemeinden, in denen noch keine rechtskräftige Nutzungsplanung Kulturland besteht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen von §§ 18b und 18c.</p>
§ 18b	<p><sup>1</sup> Alle Hecken, einschliesslich Gebüschgruppen und Feldgehölze, ausserhalb der Bauzonen sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine Beseitigung liegt vor, wenn die Stöcke ganz oder teilweise entfernt oder überschüttet werden, oder wenn Teile der Hecke dauernd auf den Stock gesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Pflegemassnahmen. Im gleichen Jahr darf durch die Pflege nicht mehr als ein Drittel einer Hecke auf den Stock gesetzt werden. Durch die Pflegemassnahmen darf der biologische Wert nicht vermindert werden.</p> <p><sup>4</sup> Für das Baugebiet gelten, soweit es sich nicht um Ufergehölze gemäss § 13 Abs. 3 handelt, die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung.</p>
§ 18c	<p><sup>1</sup> Eine Beseitigung kann ausnahmsweise bewilligt werden, sofern überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist ausserdem ein gleichwertiger Ersatz im gleichen Gebiet. Dieser muss im Voraus geschaffen werden, bevor die Beseitigung vollzogen werden darf.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für die Bewilligungen ist der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren. Für das Verfahren gelten die baugesetzlichen Bestimmungen sinngemäss. *</p>
§ 19	<p><sup>1</sup> Die im jährlichen <b>Budget bereitgestellten Mittel des Natur- und Landschaftsschutzes</b> sind insbesondere bestimmt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Schaffung, zur Sicherung und zum Unterhalt von Natur- und Landschaftsschutz-zonen, eingeschlossen der dafür erforderliche vorsorgliche Landerwerb,</li> <li>für <b>Massnahmen des Arten- und Biotopschutzes</b>, soweit sie nicht in lit. a eingeschlossen sind, wie zur Erhaltung und Neuanlage von Schilfbeständen oder anderer <b>Ufervegetation, von Hecken oder Feldgehölzen, für Gestaltung und Markierung von Schutzzonen</b>,</li> <li>zur Ausrichtung von Beiträgen gemäss den §§ 14–16,</li> <li>zur Sicherung und <b>Pflege von Naturdenkmälern</b>,</li> <li>für Information und Aufsicht im Natur- und Landschaftsschutz oder zur Betreuung und Organisation einer Aufsicht für Schutzzonen,</li> <li><b>zur Erarbeitung von Inventaren oder anderen Planungsmassnahmen und Grundlagen des Natur- und Landschaftsschutzes.</b></li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Trägerschaft für Aufgaben nach Absatz 1 lit. a kann vom Kanton nur übernommen werden, wenn die zu schaffenden Zonen kantonale Bedeutung aufweisen.</p>
§ 20	<p><sup>1</sup> Zur Beratung der mit dem Schutz der Landschaft zusammenhängenden übergeordneten Fragen wählt der <b>Regierungsrat</b> eine <b>Kommission</b> von höchstens 11 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf eine angemessene Vertretung der kantonalen Organisationen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes zu achten.</p>

	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Das zuständige Departement stellt das Sekretariat. Die Kommission erstattet ihren Bericht nach Anhören der betroffenen Departemente.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission berät die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, den Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht auf Ersuchen in überkommunalen Fragen des Natur-, Ortsbild- und Landschaftsschutzes, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung von Konzepten des Natur- und Landschaftsschutzes, eingeschlossen Mehrjahresprogramme des Kantons im Hinblick auf den Aufgaben- und Finanzplan,</li> <li>b) * Einstufung von Inventarobjekten von kantonaler Bedeutung gemäss § 6,</li> <li>c) Beurteilung von Gesuchen oder Projekten für Bauten und Anlagen, die eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung der Landschaft verursachen, wie Verkehrsanlagen, Abbauvorhaben für Steine und Erden, Anlagen zur Erzeugung und Beförderung von Energie und zur Übermittlung von Nachrichten, Veränderungen an Oberflächengewässern, Eingriffe in Inventarobjekte von überregionaler Bedeutung,</li> <li>d) Streitfälle in Baugesuchsverfahren, wenn der Schutz oder die Veränderung der Landschaft (Naturbeschaffenheit oder Ortsbild) betroffen ist,</li> <li>e) generelle Projekte von Güterzusammenlegungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft,</li> <li>f) bei weiteren Umweltverträglichkeitsprüfungen.</li> </ul>
§ 21	<p><sup>1</sup> Der <b>Gemeinderat</b> kann eine <b>Landschaftsschutzkommission</b> mit beratender Funktion bestellen. Er kann ihr, unter seiner Verantwortung, durch Reglement Aufsichts- und Vollzugsaufgaben zuweisen (§ 39 Gemeindegesetz).</p>
§ 22	<p><sup>1</sup> Für die <b>Betreuung von Naturschutzzonen sowie für Informations- und Aufsichtsaufgaben</b> im Vollzug der Bestimmungen über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt <b>können nebenamtliche Hilfskräfte bestellt werden</b>. Rechte und Pflichten werden durch den <b>Regierungsrat</b> geregelt.</p>

## Beispiele (Artikel & Paragraphen) für Vorgaben und Gesetze

Tabelle 4: Beispielparagraphen der Vorgaben und Gesetzen

Vorgaben und Gesetze	
Instrumente	Beispielartikel/- paragraphen
BNO: Schutzzone und/oder Schutzobjekte	<p>Beispiel Gemeinde Küttingen:</p> <p><b>§ 1 Schutz Hochstammobstbestände</b></p> <p>... Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Sie besitzen neben dem ästhetischen auch einen hohen ökologischen Wert. Die Gemeinde setzt sich deshalb für den Schutz und die Förderung der Hochstamm-Obstbäume ein.</p> <p>... Die Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone sind zu erhalten. Ist der Erhalt aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zumutbar, ist ein Ersatz an einem anderen Ort innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen. Als Ersatz werden auch ökologisch wertvolle Feldbäume wie Eichen, Linden, Nussbäume, Ahorne und Vogelkirsche anerkannt.</p> <p>... Die Bäume in den im Kulturlandplan bezeichneten Hochstamm-Schutzzone sind geschützt. Abgehende Bäume müssen im selben Bereich ersetzt werden. Als Ersatz werden Hochstamm-Obstbäume und Feldbäume anerkannt.</p> <p>... Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an Neu- und Ersatzpflanzungen sowie an der Pflege der Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet. Die Gemeinde unterstützt auch die Verwertung und die Vermarktung des Obstes und der Produkte. Der Gemeinderat erlässt ein entsprechendes Reglement, welches der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p>
BNO: Ausnutzungsziffer	<p>Beispiel Ennetbaden § 12:</p> <p>... Werden in den Wohnzonen W2 auf überbaut geltenden Parzellen, zusätzliche eigenständige Wohneinheiten realisiert, so erhöht sich die zulässige Ausnutzung um 10 %. Voraussetzung für die Bewilligung ist der Nachweis einer <b>sorgfältigen Umgebungsgestaltung</b>. Eine Kumulierung dieses Nutzungsbonus mit denjenigen von erhöhten Energiestandards (§ 35 BauV) und von Arealüberbauungen (§ 39 BauV) ist nicht zulässig.</p> <p>Ein analoger Artikel resp. Absatz könnte auch für unüberbaute Parzellen formuliert und die «sorgfältige Umgebungsgestaltung» präzisiert werden.</p> <p>Bsp. Othmarsingen § 42:</p> <p>... Werden mindestens 2/3 der Pflichtparkplätze unterirdisch angeordnet, wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er beträgt maximal 2 % der anrechenbaren Geschossflächen. Der Bonus kann nicht geltend gemacht werden bei Arealüberbauungen und bei Überbauungen in einem Gestaltungsplanperimeter.</p>

BNO:  
Verbote/  
Gestaltungsvor-  
gaben

## § Aussenraum- und Umgebungsgestaltung

- ... Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.
- ... Die Umgebungsarbeiten inkl. Bepflanzung sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauten auszuführen.
- ... Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch (äussere Gestalt der Erde und deren Veränderungen) wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit (Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen.
- ... Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.
- ... Stützmauern innerhalb des Baugebiets dürfen nicht höher als 1.80 m sein. Der Gemeinderat kann, wo es die Geländeverhältnisse erfordern, Ausnahmen gestatten.
- ... Einfriedungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte und dgl. aufweisen (§ 52 Abs. 1 BauG).
- ... Die Versiegelung von Flächen ist auf das Notwendige zu beschränken. Wege, Plätze usw. sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten.
- ... Wege, Plätze und dergleichen sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten und die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- ... Die Gesamtfläche von reinen Steingärten ohne Bepflanzung ist auf max. 3 m<sup>2</sup> pro Grundstück beschränkt. Steinige Sickerbänder entlang von Fassaden sowie Kies- und Steinflächen mit nachweislich ökologischem Wert im Zusammenhang mit Trockenstandorten, Biotopen, Teichen usw. sind unbeschränkt zulässig.
- ... Im Interesse der ökologischen Vielfalt sind bei der Umgebungsgestaltung vorwiegend standortgerechte einheimische Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden. Neu zu erstellende Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeiten zu begrünen.
- ... Ökologisch oder landschaftlich wertvolle Baumgruppen und Hecken sowie wertvolle Einzelbäume gelten als schützenswert und sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.
- ... Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Tierfallen entstehen (Glasflächen, Schwimmbecken, Wasserbehälter, Schächte, Abgänge, Mauern, Zäune, Netze usw.).
- ... Nicht aktiv genutzte Flachdächer mit einer Fläche grösser als 40 m<sup>2</sup> sind zu begrünen. Kombinationen mit Solaranlagen und Regenwassernutzungen sind möglich. Bei der Nutzung als Terrasse sind für angemessene Sitz- und Gehbereiche Plattenbeläge, Kiesflächen u.a. zulässig.
- ... Die Anordnung von Bauten ist so vorzusehen, dass eine dem Quartierbild entsprechende Durchgrünung sichergestellt werden kann. Neu zu erstellende Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeiten zu begrünen. Im Interesse der ökologischen Vielfalt sind bei der Umgebungsgestaltung vorwiegend standortgerechte einheimische Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden.
- ... Zehn Prozent der bei der Festlegung der Ausnützungsziffer anrechenbaren Landfläche sind als gestaltete Grünflächen auszubilden. Diese sind nach Möglichkeit gegenüber Wohnzonen und am Bauzonenrand anzuordnen. Mit dem Baugesuch ist der Umgebungsplan einzureichen. (Analog: Grünflächenziffer)

### § Siedlungsrand

... Die Gestaltung der Aussenräume entlang des Siedlungsrandes ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.

... Die Aussenräume am Siedlungsrand sollen durchgrünt und mit Bäumen und Sträuchern gestaltet werden, um fließende Übergänge zwischen Siedlung und Kulturland zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

... Für die Bepflanzung entlang des Siedlungsrandes sind einheimische, möglichst standortgerechte Pflanzen (oder Bäume und Sträucher) zu verwenden

... Stützmauern sind auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und zu begrünen.

... Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 1 m Höhe und 10 m Länge zu gliedern und teilweise zu begrünen.

... Die Materialisierung und die Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind auf die Umgebung abzustimmen.

... Für Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind möglichst natürliche, auf die Umgebung abgestimmte Materialien und Farbtöne zu verwenden.

### § Lichtemissionen

... Das Mass der Aussenbeleuchtung hat ihrem Zweck zu entsprechen. Mit Ausnahme von Beleuchtungen, welche der Sicherheit dienen, sind Aussenleuchten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auszuschalten. Über Ausnahmen (u.a. während der Adventszeit) entscheidet der Gemeinderat.

... Das Mass der Aussenbeleuchtung hat ihrem Zweck zu entsprechen und ist auf das Notwendige zu beschränken. Beleuchtungen direkt in den Naturraum resp. zum Himmel gerichtete Beleuchtungen sind zu vermeiden.

... Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.

... Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und Objektstrahlungen sind nicht zulässig. Beleuchtungen direkt in den Naturraum sind zu vermeiden.

### § Zonenbestimmungen für Spezialzonen

... Für die Projektierung und Ausführung von Bauten und Anlagen ist ein qualitätsförderndes Verfahren (z. B. nach SIA 142 / 143) unter Beteiligung der Gemeinde durchzuführen. Dabei sind folgende Ziele zu erfüllen:

- a. Grosszügige Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität, nutzerfreundlicher Durchwegung und guter Durchgrünung mit standortgerechter, bevorzugt einheimischer Bepflanzung
- b. Hitzeoptimierte Bebauung und Aussenraumgestaltung
- c. Sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes unter Berücksichtigung der anstossenden Naturwerte
- d. Hochwertiger ökologischer Ausgleich (§ 40a BauG)
- e. Ökologisch hochwertige, extensive Begrünung von Flachdächern über 40 m<sup>2</sup>, nach Möglichkeit in Kombination mit Solaranlagen

<p>Naturschutz- reglement</p>	<p>Auszug aus dem Naturschutzreglement der Gemeinde Küttigen.</p> <p><b>§ 5 Beiträge an die Pflege</b></p> <p>... Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Beiträge an die Pflege von Bäumen ausgerichtet werden:</p> <p>a) Stammhöhe mindestens 120 cm für Steinobst, bzw. 160 cm für Kernobst u.a. b) Beiträge nur für Kern- und Steinobstbäume, bzw. ökologisch wertvolle Feldbäume</p> <p>... Der Pflegebeitrag kann jeweils im Folgejahr der ausgeführten Pflege bezogen werden.</p> <p>... Baumbestände in Anlagen sind von den Pflegebeiträgen ausgeschlossen.</p> <p>... Pro gepflegten beitragsberechtigten Hochstammobstbaum wird ein Beitrag von pauschal Fr. 100.-- alle drei Jahre ausgerichtet (ab dem ersten Standjahr).</p> <p>... Pro gepflegten beitragsberechtigten Feldbaum wird eine Entschädigung von pauschal Fr. 40.-- alle drei Jahre ausgerichtet. [...]</p> <p><b>§ 7 Verwertung und Vermarktung</b></p> <p>... Die Gemeinde unterstützt die Verwertung des Obstes und die Vermarktung der Produkte mit jährlich bis zu max. Fr. 20'000.--.</p> <p>... Pro Dezitonne geerntete, selbst verwertete oder an eine Verwertungsstelle gelieferte Ware werden den Bewirtschafter:innen Fr. 20.-- ausbezahlt.</p> <p>... Einer von der Gemeinde akkreditierten Verwertungsstelle werden pro Dezitonne verarbeitetes Obst Fr. 20.-- ausbezahlt.</p> <p>... Beiträge werden aufgrund von Gesuchen ausbezahlt (max. Fr. 5'000.- pro Gesuch).</p>
-----------------------------------	--

Grafikdesign und Layout:  
Hannah Lackner (Studio HAYO)  
[www.studio-hayo.com](http://www.studio-hayo.com)